

Bebauungsplan Tetendorf Nr. 3 der Stadt Soltau

Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

Arbeitsstand: 15.06.2023

Auftraggeber

Stadt Soltau
Poststraße 12

29614 Soltau

Verfasser

Planungsgemeinschaft Marienau
Am Hafen 12
21354 Bleckede

Tel.: 05852-390 55 40

Fax: 05852-390 55 41

info@pgm-landschaftsplanung.de
www.pgm-landschaftsplanung.de

Bearbeiter:

Dipl.- Ing. Matthias Koitzsch

INHALT	SEITE
1 EINLEITUNG	5
1.1 Anlass und Zielsetzung	5
1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans	5
1.3 Umweltschutzziele der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes	6
2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	10
2.1 Bestandserfassung und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale	10
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	16
2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	20
2.4 Planungsalternativen und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	23
3 ARTENSCHUTZFACHBEITRAG	23
3.1 Rechtliche Grundlagen	23
3.2 Material und Methoden	25
3.3 Habitatanalyse (nicht gesondert erfasste Artengruppen)	28
3.4 Potenzialanalyse	29
3.5 Brutvogelerfassung	33
3.6 Fledermauserfassung	37
3.7 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen	43
3.8 Übersicht zu Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten	43
3.9 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände	45
3.10 Artenschutzrechtliche Massnahmen	50
4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN	51
4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichtes	51
4.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Baueitplans	52
5 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG	53
6 REFERENZLISTE DER QUELLEN	55

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Fachgesetzliche Grundlagen für die Schutzgüter gem. BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7	6
Tabelle 2: Eingriffsbilanz	22
Tabelle 3: Termine der Brutvogelerfassung	26
Tabelle 4: Methoden und Termine der Fledermauserfassung	28
Tabelle 5: Brutvögel im Plangeltungsbereich und im direkten Umfeld	34
Tabelle 6: Nahrungsgäste im Plangeltungsbereich und im direkten Umfeld	35
Tabelle 7: Nachgewiesene Fledermausarten	37
Tabelle 8: Mit Horchboxen erfasste Fledermausarten mit Anzahl der Ruf-Aufnahmen	38
Tabelle 9: Bedeutung der Habitatstrukturen für Fledermäuse	42
Tabelle 10: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten	43
Tabelle 11: Nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte, besonders geschützte Arten/Artengruppen	44

KARTEN

Karte 1: Biotopbestand	(Maßstab 1: 2.000)
Karte 2: Brutvogelerfassung	(Maßstab 1: 2.000)
Karte 3: Erfassung der Fledermäuse	(Maßstab 1: 2.500)

1 EINLEITUNG

1.1 Anlass und Zielsetzung

Die Stadt Soltau hat die Aufstellung des Bebauungsplans Tetendorf Nr. 3 beschlossen. Inhalt der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Wohnbauflächen.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 10,0 ha und liegt am Südrand des Soltauer Stadtgebietes. Es wird im Westen von der Tetendorfer Straße, im Süden von einem Fußweg und angrenzenden Ackerflächen und im Norden durch den Siedlungsrand Soltaus begrenzt. Nach Osten hin grenzt ein von Hecken begleiteter Feldweg mit dahinterliegendem Grünland an. Das Plangebiet wird aktuell überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt.

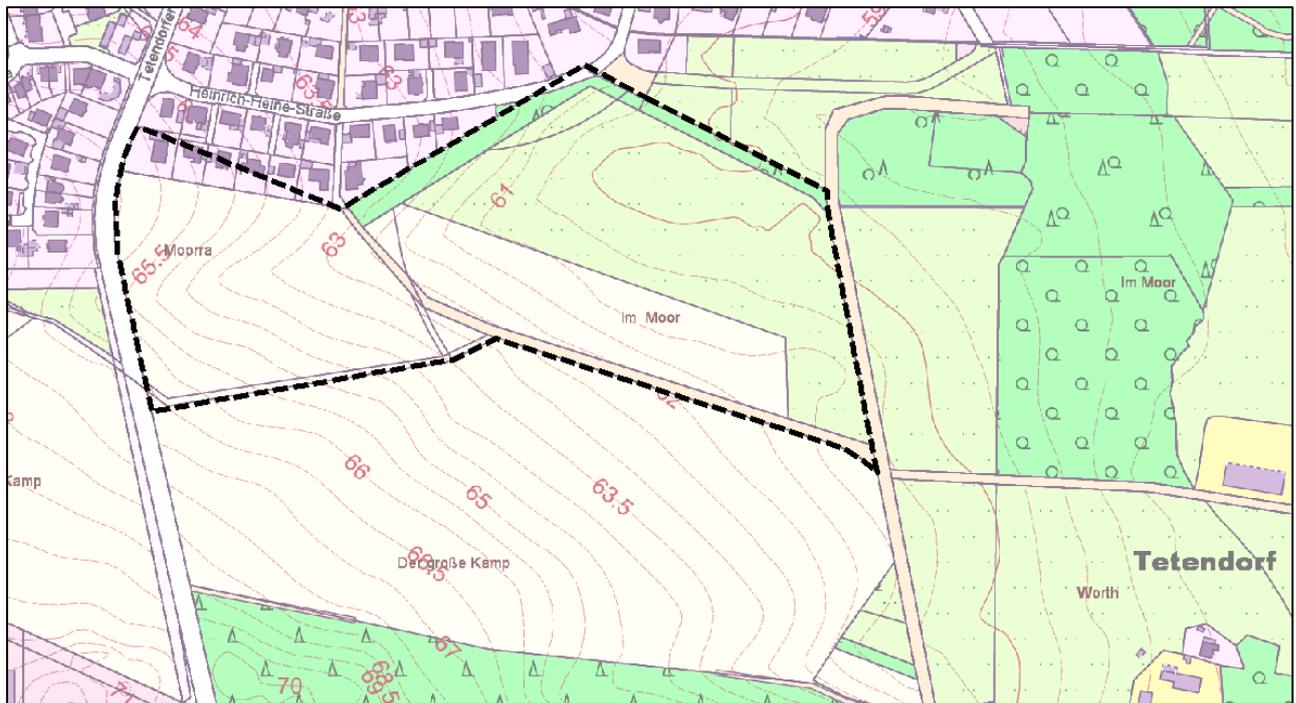


Abbildung 1: Geltungsbereich Bebauungsplan Tetendorf Nr. 3
(Quelle: Stadt Soltau, Kartengrundlage: LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2021)

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Diese werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet, der einen gesonderten Teil der Begründung des Plans bildet. Inhalt und Gliederung des Berichts entsprechen den in Anlage 1 zu § 2 (4) BauGB formulierten Maßgaben. Integriert in den Umweltbericht sind Angaben zu artenschutzrechtlichen Auswirkungen der Planrealisierung gemäß §44 ff BNatSchG. Für die Planaufstellung wird auf Basis des Umweltberichts eine Umweltprüfung durchgeführt, deren Ergebnis in der Abwägung berücksichtigt wird.

1.2 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan sieht für den Großteil des Plangebietes eine Festsetzung als **Reines Wohngebiet (W)** vor. Konkretere Aussagen zu Art und Maß der baulichen Nutzung sowie weiterer Festsetzungen folgen im weiteren Lauf des Bauleitplanverfahrens.

Detaillierte Angaben zu den städtebaulichen und demografischen Rahmenbedingungen der Planungsziele finden sich in Teil A der Begründung (Kapitel 5).

1.3 Umweltschutzziele der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes

1.3.1 Fachgesetze

Folgende, in Tabelle 1 dargestellte fachgesetzliche Grundlagen sind für die einzelnen betrachteten Schutzgüter relevant:

Tabelle 1: Fachgesetzliche Grundlagen für die Schutzgüter gem. BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	<p>Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen (BImSchG/BImSchVo)</p> <p>TA Lärm</p> <p>DIN 18005</p>	<p>Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung/Änderung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung)</p> <p>Schutz des Menschen, der Tiere, Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre, der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen u.ä.)</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll</p>
Tiere und Pflanzen	<p>Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)</p> <p>Baugesetzbuch (BauGB)</p>	<p>Natur und Landschaft sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts - die Nutzbarkeit der Naturgüter - die Pflanzen- und Tierwelt sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft <p>als Lebensgrundlage für den Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, sowie – die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 7 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Fläche	Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)	Ziele des BBodSchG sind <ul style="list-style-type: none"> - der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche, siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen - die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten
	Baugesetzbuch (BauGB)	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen
	Landeswassergesetz (LWG)	Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
Klima	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz und Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	Schutz, Pflege und Entwicklung und ggfs. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
Kultur- und Sachgüter	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)	Schutz, Pflege und wissenschaftliche Erforschung der Kulturdenkmale

1.3.2 Fachplanungen

Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) des Landes Niedersachsen

(Stand Sept. 2017)

Das LROP legt Soltau als Mittelzentrum fest. Hier sind zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf zu sichern und zu entwickeln. Die nah benachbarte Böhmeaue ist als Vorranggebiet für den Biotopverbund dargestellt.

Weitere relevante Inhalte des LROP sind im Vorentwurf des Begründungstextes wiedergegeben.

Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Heidekreis

(Entwurf, 2015)

Der Entwurf des RROP weist dem Stadtgebiet Soltaus als Schwerpunktaufgabe die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten und Arbeitsplätzen zu. Soltau gilt als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus mit einem Sole-Kurbetrieb. Innerhalb des traditionell als Erholungs- und Tourismusgebiet geltenden Heidekreises hat Soltau im Jahr 2014 nach Bispingen und Wietzendorf die dritthöchste Anzahl an Gästeübernachtungen. Als regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte sind im RROP-Entwurf die Therme und der Heidepark festgelegt. Nördlich des Geltungsbereiches ist ein Vorranggebiet „Heilquelle“ ausgewiesen, wo aus über 200 m Tiefe Solewasser gefördert wird.

Den Geltungsbereich stellt der Entwurf des RROP als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ dar.

Weitere relevante Inhalte des LROP sind im Vorentwurf des Begründungstextes wiedergegeben.

Landschaftsrahmenplan des Landkreises Heidekreis (2013)

Im **Bestandteil** finden sich folgende Darstellungen zum Geltungsbereich und die benachbarten Bereiche:

- **Schutzgut Arten und Biotope:**

Das weitgehend ackerwirtschaftlich genutzte Geltungsbereich ist für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

Östlich an den Geltungsbereich angrenzend liegt ein Gebiet mit hinsichtlich des Biotopbestands überdurchschnittlicher Bedeutung („Gebiete überdurchschnittlicher Wertigkeit Aufgrund der Biotoptypen“, lfd. Nr. 108). Hierbei handelt es sich um einen Abschnitt der Böhmeaue mit Erlenbruchwäldern und Grünländern. Die hohe Bewertung erfolgte auch aufgrund der Biotopverbundfunktion und der Funktion für eine potenzielle Schutzgebietsarrondierung.

- **Schutzgut Landschaftsbild:**

Der Geltungsbereich wird als Landschaftsbildeinheit der „Ackerbaulich dominierten Geest“ geführt, der Landschaftsbildwert wird als sehr gering eingestuft. Der Anteil der gliedernden Landschaftselemente ist hier gering, auch kommen naturnahe Nutzungen bzw. Biotope in dieser Landschaftsbildeinheit kaum vor. Der östlich angrenze Randbereich der Böhmeaue wird dem Landschaftsbildtyp „Waldlandschaft der welligen Geest“ zugeordnet, ihr Landschaftsbildwert wird als „mittel“ eingestuft.

- **Schutzgut Boden:**

Für den Geltungsbereich liegen laut LRP keine Böden mit besonderen Werten vor. Östlich an Der Geltungsbereich angrenzend befinden sich entlang der Böhmeaue Bereiche, die als „naturnahe Moorböden“ bzw. als Boden mit besonderen Standorteigenschaften (nasse Extremstandorte) dargestellt sind.

- **Wasser- und Stoffretention**

Der Geltungsbereich wird als „Bereich hoher Winderosionsgefährdung ohne Dauervegetation“ und mit sehr hoher Nitratauswaschungsgefährdung“ eingestuft.

Im **Zielkonzept** des LRP liegen für den Geltungsbereich keine Darstellungen vor. Für die östlich angrenzende Böhmeaue wird als Zieltyp die „*Sicherung und Verbesserung von durch Gehölze strukturiertem artenreichen Grünland der Auen und sonstiger Niederungen einschließlich ihrer Randbereiche und naturnahe Fließgewässer*“ angegeben.

Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Soltau

(STADT SOLTAU 2019, zuletzt geändert am 22.07.2021)

Der Geltungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt, die sich auch auf den weiter östlich angrenzenden Bereichen fortsetzt. Nordwestlich grenzen auf der Westseite der Tetendorfer Straße die Bauerwartungsflächen des B-Plans Nr. 86 „Westlich Tetendorfer Straße / Alter Grenzweg“ mit der Darstellung „Wohnbauflächen“ sowie Wald- und Gewerbeflächen an. Mit Beschluss vom 20.02.2020 hat die Stadt Soltau eine Änderung des Flächennutzungsplanes in Vorbereitung für das Bebauungsplanverfahren Tetendorf Nr. 3 beschlossen. In dem geänderten Plan soll dessen Plangeltungsbereich als Allgemeines Wohngebiet dargestellt werden. Das Änderungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

1.3.3 Naturschutzfachliche Vorgaben

Der Geltungsbereich liegt außerhalb von **Natur- und Landschaftsschutzgebieten**

(NSG/LSG) gemäß dem Niedersächsischem Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG). In ca. 500 m östlicher Entfernung zum Geltungsbereich beginnt das Landschaftsschutzgebiet „Oberes Böhmetal“ des Landkreises Heidekreis (LSG HK 00042).

Schutzzweck des LSG ist gemäß der Schutzgebietsverordnung vom 10. Januar 1995 die „*Erhaltung und Entwicklung des vom Gewässerlauf und der Bachniederung geprägten Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des natürlichen Fließgewässercharakters der Böhme. Hierzu gehört vor allem das Geländere Relief zu erhalten, die Wasserqualität der Böhme und der ihr zufließenden Gewässer zu sichern bzw. nachhaltig zu verbessern sowie die für das Böhmetal standorttypischen Ökosysteme mit ihren Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. naturnahe Fließgewässer, Quellen, Sümpfe, Feuchtgrünland sowie Erlen- und Birkenbruchwälder, und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten bzw. zu entwickeln.*“ (§3, S. 2)

Ein Konflikt mit den Inhalten der Schutzgebietsverordnung ist durch die geplante Nutzungsänderung nicht zu erwarten.

Es liegen keine Flächen des **Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000** innerhalb des Geltungsbereichs. In ca. 500 m östlicher Entfernung und damit außerhalb des Wirkraums der geplanten Nutzungsänderungen erstreckt sich entlang des Laufs der Böhme das FFH-Gebiet „Böhme“ (DE2924-301). Wertbestimmend sind dort Vorkommen von Fisch- und Libellenarten sowie des Fischotters. Daneben kommen dort laut Natura 2000-Standarddatenbogen (Stand 05/2017) insgesamt 21 FFH-Lebensraumtypen vor, darunter Gewässer- und Waldtypen,

Heide- und Moorlebensräume, Feuchte Uferstaudenfluren sowie Mähwiesen, Binnensalzstellen und Magerrasen.

Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG bzw. § 24 NAGBNatSchG sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht vorhanden. Außerhalb davon befindet sich nördlich von Tetendorf in ca. 100 m Entfernung zur östlichen Plangebietsgrenze ein nach § 30 BNatSchG Abs. 2 Nr. 4 gesetzlich geschützter Erlenbruchwald. Nordöstlich an das Plangebiet grenzt ein artenreicheres **Mesophiles Grünland feuchter Standorte (GMF)** an, das nach §24 Abs. 2 Nr. 6 NAGBNatSchG geschützt ist. Ein Konflikt mit den Maßgaben des gesetzlichen Biotopschutzes ist durch die Planung nicht zu erwarten.

In der landesweiten Biotopkartierung des NLWKN sind für den Geltungsbereich keine für den Naturschutz wertvolle Bereiche erfasst.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

2.1 Bestandserfassung und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

2.1.1 Naturräumliche Situation und Topographie

Soltau liegt gemäß dem „Handbuch der naturräumlichen Gliederung Deutschlands“ (BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG 1980) innerhalb der Lüneburger Heide in der naturräumlichen Haupteinheit 641 "Südheide" und dort in der Region 641.0 „Walsroder Lehmgeest“, die nördlich von Soltau in die „Hermannsburger Sandgeest“ (641.1) übergeht. Der Geltungsbereich gehört zum Naturraum „Fallingbosteler Lehmplatten“ (641.00). Östlich angrenzend liegt, dem Verlauf der Böhmeaue folgend, der Naturraum „Böhmetal“ (641.01).

In der Südheide dominieren ausgedehnte, wellig bis sanft hügelige Sanderflächen, Grundmoränenplatten und Endmoränenreste älterer Eiszeiten. Insgesamt flacht dieses wellige bis hügelige Gebiet zum Allerurstromtal ab. Die Böden sind überwiegend basenarm und durch lange Verweidung oft stark podsoliert, können aber auch bei Auftreten von Geschiebelehm reicher sein. In flachen, abflusslosen Mulden entstanden mit der Zeit Niedermoore und kleine Hochmoore.

Ein großer Teil der Wälder besteht auf den nährstoffarmen Sanden aus strukturarmen Nadelwäldern, in die nur vereinzelt Alt- und Mischbestände mit höherer Strukturvielfalt eingestreut sind. Der früher weit verbreitete Landschaftstyp Heide ist heute großflächig nur noch auf den Truppenübungsplätzen in der welligen und hügeligen Geest zwischen Fallingbostel und Bergen und südlich von Munster vertreten. Um Wietzendorf, südlich von Soltau sind größere Mooregebiete zu finden, die durch die Wietze und die Meiße gespeist werden. In der Landschaft dominieren bei einer insgesamt geringen Siedlungsdichte Streusiedlungen.

Die Geestbereiche mit lehmigen Böden werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt, während die sandigen Bereiche mit Nadelwald bestockt sind. Die großflächigen Heidegebiete werden militärisch genutzt und sind touristisch kaum erschlossen. Die vergleichsweise kleinen Heideflächen bei Schneverdingen sind historische Kulturlandschaft dagegen ein beliebtes Ausflugsziel.

Der Geltungsbereich fällt vom Südwesten nach Nordosten hin ab, hier liegen an der nordöstlichen Grenze die niedrigsten Bereiche mit Höhen von 60 m über NN. An der südwestlichen Grenze des Geltungsbereiches nahe der Tetendorfer Straße liegt mit 66,5 m über NN der höchste Punkt.

2.1.2 Geologie

Die Ausgangsgesteine variieren innerhalb des Geltungsbereichs. Gemäß der Geologischen Karte (GK 25) grenzen nach Süden hin fluviatile Sande des Holozäns an, weiter nördlich gehen diese in mittelsandige Bildungen des Drenthe-Stadiums der Saale-Eiszeit über.

2.1.3 Heutige potenzielle natürliche Vegetation (HPNV)

Die potenzielle natürliche Vegetation stellt ein theoretisches Vegetationsbild dar, das sich nach Unterlassen des menschlichen Einflusses unter den derzeitigen natürlichen Standort- und Umweltbedingungen ausbilden würde. Sie entspricht der gegenwärtigen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Standortes und ist somit Ausdruck für das biotische Wuchspotential einer Fläche. Für Niedersachsen liegen PNV-Karten auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte (BÜK 50) vor (NLÖ 2003).

Die potenzielle natürliche Vegetation dient u.a. bei der Planung von Bepflanzungsmaßnahmen dazu, eine möglichst naturnahe Pflanzenauswahl zusammenzustellen, die an den Standort angepasst ist und sich ohne dauerhafte Pflege am Standort entwickeln kann.

Der Geltungsbereich liegt zum größten Teil in einem Bereich, für den als potenzielle natürliche Vegetation Buchenwälder basenarmer Standorte des Tieflandes angegeben werden. Für die angrenzende Talaue der Böhme wird aufgrund des Gewässereinflusses von einem Stieleichen-Auwaldkomplex ausgegangen.

2.1.4 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit (Wohnen und Erholung)

Wohnnutzung/Wohnumfeld

Der Geltungsbereich selbst weist keine Wohnnutzungsfunktionen auf. An seinem Nordwestrand grenzen aber die mit Einfamilienhäusern bebauten Wohngrundstücke an der Südseite der Heinrich-Heine-Straße an das Plangebietsgrenze an. An das Plangebiet angrenzende Wohnnutzungen befinden sich weiterhin westlich der Tetendorfer Straße (Wohngebiet Färberstraße).

Erholung

Der Geltungsbereich besitzt aufgrund seiner intensiven ackerbaulichen Nutzung keine besonderen Funktionen für die Erholung (s. auch RROP-Entwurf 2015). Der den Geltungsbereich durchquerende, an die weiter nördlich angrenzenden Wohngebiete Soltaus anbindende Wirtschaftsweg führt weiter in die östlich benachbarte Böhmeaue und fungiert als Teil eines attraktiven Rundweges am südlichen Stadtrand. Er bindet auch an einen entlang der Böhme stadtauswärts verlaufenden regional bedeutenden Wander- und Fahrradweg an. Die Böhmeaue weist eine hohe Bedeutung als stadtnahes Erholungsgebiet auf. Sie ist daher auch im RROP-Entwurf 2015 als „Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ dargestellt.

Immissionssituation

Die Immissionsbelastung des Geltungsbereichs ist aktuell gering und wird vom Aufkommen an motorisiertem Verkehr auf der Tetendorfer Straße geprägt. Die im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung durchgeführten Zählungen ermittelten für diese auf Höhe des Geltungsbereichs durchschnittlich 1.780 KFZ/24h, an der Heinrich-Heine-Straße wurden ca. 760 KFZ/24h gezählt (ZACHARIAS VERKEHRSPLANUNGEN 2020).

Die Bedeutung des Geltungsbereiches für das Schutzgut Mensch und menschliche Erholung wird als mittel eingestuft.

2.1.5 Schutzgut Tier- und Pflanzenlebensräume / Biotopbestand

Als Grundlage der nach § 15 BNatSchG durchzuführenden Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffs in Tier- und Pflanzenlebensräume wurde im Frühjahr 2021 im Geltungsbereich und auf den angrenzenden Flächen eine Erfassung des Biotopbestands (Biotoptypenkartierung) durchgeführt. Bei der Biotopansprache kommt der „Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen“ des NLWKN Hannover zum Einsatz (DRACHENFELS 2021).

Im Folgenden werden die im Geltungsbereich und auf den direkt angrenzenden Flächen erfassten Biotoptypen beschrieben und bewertet. Die Bewertung erfolgt hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung gemäß dem Bewertungsmodell der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzzahlungen in der Bauleitplanung“ (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013). Danach werden die Biotopvorkommen einer sechsstufigen Bewertungsskala zugeordnet:

Wertstufe V:	sehr hohe Bedeutung
Wertstufe IV:	hohe Bedeutung
Wertstufe III:	mittlere Bedeutung
Wertstufe II:	geringe Bedeutung
Wertstufe I:	sehr geringe Bedeutung
Wertstufe 0:	weitgehend ohne Bedeutung

Hinsichtlich detaillierter Angaben zur **faunistischen Bedeutung des Gebietes** wird auf die Ausführungen in Kapitel 3 (Artenschutzfachbeitrag) verwiesen.

Wälder/Gehölzbestände

Am Ostrand des Geltungsbereichs erstreckt sich östlich des dort verlaufenden Weges eine **Baumhecke (HFB, Wertstufe 3)** aus älteren Stiel-Eichen (*Quercus robur*, Stammdurchmesser 60-100 cm) mit einem dichtem Unterwuchs, der neben Eichenjungwuchs aus Schlehe (*Prunus spinosa*), Früher Traubenkirsche (*Prunus padus*) und Zitterpappel (*Populus tremula*) besteht. In der Krautschicht wachsen Nitrophyten wie Nelkenwurz (*Geum urbanum*), Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum officinale*) und Gundermann (*Glechoma hederacea*). Nach Norden hin ist der Bestand deutlich jünger als im südlichen Abschnitt.

Im Südosten befindet sich ein kleines, lichtetes **Feldgehölz (HN, Wertstufe 4)** aus älteren Stiel-Eichen (*Quercus robur*), welche einige Höhlungen und Stammanbrüche aufweisen. Der Bestand ist durch die Nutzung der angrenzenden Baustofflagerfläche (s.u.) stark gestört. Der Unterwuchs besteht aus Schlehe (*Prunus spinosa*) und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*). Die lückige Krautschicht wird von nitrophytischen Arten gebildet.

Nordöstlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich weiterhin ein degenerierter, entwässerter Rest eines **Erlenbruchwalds (WAR, Wertstufe 5)** mit Sandbirke (*Betula pendula*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Fichte (*Picea abies*) und Stechpalme (*Ilex aquifolium*), an dessen Südrand ein Graben verläuft. Darin liegt ein Reinbestand des neophytischen Japanischen Staudenknöterichs (*Reynoutria japonica*). Nach Norden hin wird der Waldbestand nasser, hier finden sich dann zunehmend Nässezeiger wie Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*) und Flatter-Binse (*Juncus effusus*). Der als Bruchwald nach §30 BNatSchG Abs. 2 Nr. 4 gesetzlich geschützte Bestand ist durch die Siedlungsrandlage erheblich gestört (Trittschäden, Gartenabfälle, Ruderalisierung).

Offenlandbiotope

Flächenmäßig den größten Anteil am Plangebiet haben die intensiv genutzten Ackerflächen vom Typ **Sand-Acker (AS, Wertstufe 1)**. Am dem Ostrand des Ackerschlags wurde ein Randstreifen aus der Ackernutzung entlassen. Dieser Bereich stellt sich als Dauerbrache mit einer vermutlich aus Einsaat hervorgegangenen, blütenreichen Gras- und Staudenflur dar. Prägende Arten sind Wilde Möhre (*Daucus carota*), Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Knaulgras (*Dactylis glomerata*), Kletten- und Wiesen-Labkraut (*Galium aparine*, *G. mollugo*), Wiesen-Margerite (*Leucanthemum vulgare*) und Sonnenblume (*Helianthus annuus*) und Gemeine Schafgarbe (*Achillea vulgaris*).

Beiderseits des am Südrand des Ackers verlaufenden Wirtschaftsweges verläuft auf magerem Sandboden ein bis zu 3 m breiter, gehölzfreier Saumstreifen. Er wird dem Biotoptyp **Halbruderale Gras- und Staudenflur trockener Standorte (UHM, Wertstufe 3)** zugeordnet. Hier finden sich neben mesophilen Arten wie Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*) und Rainfarn (*Tanacetum vulgare*) auch Magerkeitszeiger wie Kleiner Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Gemeines Ferkelkraut (*Hypochaeris radicata*) und Schaf-Schwengel (*Festuca ovina agg.*). Ein ehemals vorhandener wegbegleitender älterer Baumbestand wurde kürzlich gefällt und mit Jungeichen nachgepflanzt.

Östlich an den Geltungsbereich angrenzend befindet sich eine intensiv genutzte Mähwiese vom Typ **Intensivgrünland auf Moorböden (GIM)**. Nordöstlich grenzt ein artenreicheres **Mesophiles Grünland feuchter Standorte (GMF)** an, das nach §24 Abs. 2 Nr. 6 NAGB-NatSchG geschützt ist.

Siedlungs- und Verkehrsflächen

Im Südosten des Geltungsbereichs liegt eine weitgehend vegetationsfreie Boden- und Kompostlagerfläche. Sie gehört zum Biotoptypen **Landwirtschaftliche Lagerfläche (EL, Wertstufe 1)**.

Am Ostrand des Geltungsbereichs verläuft ein ca. 4m breiter, unbefestigter **Weg (OVW, Wertstufe 1)**. Im Nordosten verläuft der Weg weiter als ein schmalerer unbefestigter Fußweg, der beidseitig von einer verwallten Baum-Stauchhecke aus Sand-Birke (*Betula pendula*) und Stiel-Eiche (*Quercus robur*) begleitet wird. Die Strauchschicht bilden Arten wie Wald-Geißblatt (*Lonicera perclymenum*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*), Frühe Traubenkirsche (*Prunus padus*) und Efeu (*Hedera helix*). Auf der Südseite der Hecke verläuft ein schmaler **Nährstoffreicher Graben (FGR, Wertstufe 3)**, der den angrenzenden Acker entwässert und nach Osten der Böhme zufließt.

Durch die Ackerfläche bzw. an dessen Südrand verläuft ein geschotterter **Wirtschaftsweg (OVW, Wertstufe 1)**. Zum Plangeltungsbereich gehört auch ein ca. 180 m langer Abschnitt der Tetendorfer Straße (**OVS, Wertstufe 0**).

2.1.6 Schutzgut Fläche

Mit Grund und Boden ist gemäß §1a BauGB sparsam und schonend umzugehen, und flächenbeanspruchende Maßnahmen sollten diesem Grundsatz entsprechen (LROP 3.1.1, 04).

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 10,0 ha, von denen ca. 8,0 ha ackerbaulich genutzt werden. Auf 0,9 ha befinden sich Gehölzbestände, auf insgesamt 0,2 ha Lagerflächen. Weitere 0,7 ha sind den ungenutzten Wegrändern und Brachen zuzuordnen, je 0,1 ha werden als Freizeit- und Wirtschaftsweg sowie als Straße genutzt.

2.1.7 Schutzgut Boden

Die Beschreibung des Schutzgutes Boden wird anhand der allgemein zugänglichen bodenkundlichen Kartenwerke des Online-Kartenservers des Niedersächsischen Bodeninformationssystems (NIBIS 2021 online) unter Hinzuziehung weiterer Quellen vorgenommen. Auf der Grundlage dieser bodenkundlichen Daten und unter Hinzuziehung weiterer Quellen, z.B. dem Landschaftsrahmenplan Heidekreis (HEIDEKREIS 2013) sind insbesondere für die Eingriffsfolgenabschätzung der Standorte von Bauwerken, Baustraßen sowie Baufelder Informationen über besondere Werte von Böden erforderlich:

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften/Extremstandorte (u.a. sehr nährstoffarme Böden, sehr nasse Böden, sehr trockene Böden)
- Naturnahe Böden (z.B. alte Waldstandorte, nicht/wenig entwässerte Hoch- und Niedermoorböden)
- Böden mit kulturhistorischer Bedeutung (z.B. Plaggenesch, Wölbäcker)
- Böden mit naturhistorischer und geowissenschaftlicher Bedeutung
- Sonstige seltene Böden (landesweit oder in Naturraum/Großbodenlandschaft mit einem Anteil von unter 1 %)

Der Geltungsbereich ist der Bodengroßlandschaft der Geestplatten und Endmoränen zuzuordnen. Als Bodentyp tritt hier gemäß der Bodenkarte BK50 eine Mittlere Podsol-Braunerde auf, die nach Osten zu den Randbereichen der Böhmeaue hin in tiefe Podsol-Gleyböden übergeht.

Die oberen humosen Bodenschichten des Geltungsbereichs sind durch die hier seit Langem stattfindenden ackerbaulichen Aktivitäten als anthropogen überprägt zu bezeichnen. Die Boden- und Ackerzahlen liegen dort zwischen 20 und 26.

Ein **besonderer Schutzbedarf** gemäß „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) besteht für das Schutzgut Boden im Geltungsbereich nicht.

Die Bedeutung des Geltungsbereiches für das Schutzgut Boden wird als gering eingestuft.

2.1.8 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer / Grundwasser

Natürliche Oberflächengewässer kommen im Geltungsbereich nicht vor. Das nächstgelegene Fließgewässer ist die ca. 450 m östlich verlaufende Böhme, daran angrenzend liegen in ca. 500 m Entfernung zum Geltungsbereich die angelegten Teiche in der denkmalgeschützten Parkanlage Breidings Garten. Der am Nordostrand des Plangeltungsbereichs am Ackerrand verlaufende, regelmäßig unterhaltene Graben ist ca. 0,5 m, tief eingeschnitten und wenig naturnah.

Die Lage der Grundwasseroberfläche liegt bei ca. 58 m bis 61 m über NN, der mittlere Grundwasserhochstand liegt in den im Ostteil des Gebiets anstehenden Gleyböden bei 3,5 -7 dm.

Mit einer Sickerwasserrate zwischen 250 und 300 mm/a im langjährigen Mittel bei einer hohen Durchlässigkeit der oberflächennahen Gesteine ist der Geltungsbereich als durchschnittlich bedeutend für die Grundwassersneubildung einzustufen.

Das Schutzpotenzial der anstehenden Gesteine im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor potenziellen Schadstoffeinträgen zu schützen, wird gemäß NIBIS-Ser- ver im Ostteil des Geltungsbereichs als mittel bewertet.

Ein besonderer Schutzbedarf gemäß „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013) besteht für das Schutzgut Wasser nicht.

Die Bedeutung des Geltungsbereiches für das Schutzgut Wasser wird als mittel eingestuft.

2.1.9 Schutzgut Klima und Luft

Der Geltungsbereich liegt großklimatisch in der subatlantischen, gemäßigten Zone mit kühlen Wintern und milden Sommern bei ganzjährigen Niederschlägen. Der jährliche Niederschlag beträgt 801 mm im Jahr. Die mittlere Jahrestemperatur liegt bei 8,5° C. Die Hauptwindrichtung ist West, gefolgt von Südwest. Letztere ist insbesondere in den Wintermonaten die vorherrschende Windrichtung.

Der Raum ist klimaökologisch dem Geest- und Bördebereich zuzuordnen, der durch einen relativ hohen Luftaustausch und einen mäßigen Einfluss des Reliefs auf die lokalen Klimafunktionen gekennzeichnet ist. Die offenen Ackerflächen des Geltungsbereichs und der südlich benachbarten Ackerflur fungieren als großräumiges Kaltluftentstehungs- und -abflussgebiet in Richtung der Böhmeaue und des Stadtgebietes von Soltau. Der dem Geländere relief folgend von Südwesten nach Nordosten in Richtung des östlichen Stadtgebietes stattfindende Kaltluftabfluss wird durch den weiter südlich liegenden Waldriegel behindert.

Eine Vorbelastung des Schutzguts findet durch Verkehrsimmissionen durch den örtlichen und überörtlichen Straßenverkehr entlang der Tetendorfer Straße statt.

Die Bedeutung des Geltungsbereiches für klimatische und lufthygienische Funktionen wird als mittel eingestuft.

2.1.10 Schutzgut Landschaft

Die nachfolgende Beschreibung und Bewertung des Landschafts- bzw. Ortsbildes wird in Anlehnung an die Methode von KÖHLER & PREISS (2000) durchgeführt. Dabei wird Der Geltungsbereich auf der Ebene des **Nah- und Fernbereichs** nach den Teilkriterien **Historische Kontinuität, Naturnähe und Vielfalt** betrachtet.

Im **Nahbereich** wird der Geltungsbereich durch die landwirtschaftliche Nutzung und seiner Lage zwischen dem nördlich liegenden Stadtrand und den weiter im Südwesten liegenden Gewerbegebieten geprägt, so dass der Eindruck einer weitläufigen offenen Ackerlandschaft schon heute kaum noch vorhanden ist. Kleinteilige, das Landschaftsbild belebende oder naturnahe Strukturen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden. Historische Kontinuität, Naturnähe und Vielfalt werden daher als gering eingestuft.

Die Bedeutung des Schutzgutes Landschaftsbild wird für den Nahbereich mit gering bewertet.

Im **Fernbereich** stellt sich das Gebiet als am Stadtrand gelegene Restfläche einer sich nach Süden fortsetzenden, durch zahlreiche kleine Nadelforstflächen gekammerten Ackerlandschaft dar, die östlich und westlich von der durch Grünland- und Auwaldreste reich gegliederten Außenlandschaft der Böhme und dem ihr von Westen zufließenden Hambrockbach und ihrer Aue begrenzt wird. Durch die Golfanlage des Golfclubs Soltau und den Campingplatz Imbrock wird das von land- und forstwirtschaftlicher Nutzung dominierte Gebiet touristisch überprägt. Der Soltauer Ortsteil Tetendorf hat durch seine Binnenlage innerhalb von Wald- und Forstflächen sowie Hofeichenbeständen den Charakter einer bäuerlichen Siedlung weitgehend behalten. Als Besonderheit ist im weiteren Umfeld die historische, denkmalgeschützte Parkanlage „Breidings Garten“ in der Böhmeaue zu nennen. Naturnähe und Vielfalt werden für den Fernbereich insgesamt als mittel eingestuft, die historische Kontinuität ist ebenfalls mittel.

Die Bedeutung des Schutzgutes Landschaftsbild wird für den Fernbereich mit mittel bewertet.

2.1.11 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Zu Kultur- und sonstigen Sachgütern gehören beispielsweise Garten- oder Baudenkmäler, archäologische Fundstellen, Bodendenkmäler oder Böden mit einer besonderen Bedeutung etwa als Archiv für die Natur- oder Kulturgeschichte.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich keine gemäß § 3 NDSchG geschützten Garten- oder Baudenkmäler, Bodendenkmäler sowie natur- oder kulturgeschichtlich bedeutende Böden.

Aufgrund von aus dem Umfeld bekannten Fundstellen (z.B. Grabhügelfeld am Willinger Weg) ist auch für den Geltungsbereich eine archäologische Bedeutung möglich. Die Entdeckung von Bodendenkmälern, insbesondere von archäologischen Funden, kann daher nicht ausgeschlossen werden. Zur fachgerechten Behandlung möglicher archäologischer Fundstellen, etwa durch den Beginn von Bodenarbeiten vorangestellten Prospektionen, ist im Rahmen der Anzeigepflicht nach §14 Abs. 1 und 2 NDSchG die Untere Denkmalschutzbehörde zu informieren. Ein entsprechender Hinweis wird in den Verordnungstext des Bebauungsplans aufgenommen.

Die Bedeutung des Geltungsbereiches für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter Funktionen wird als gering eingestuft.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

2.2.1 Schutzgut Mensch und menschliche Erholung (Wohnen und Erholung)

Für die Qualität des Geltungsbereiches und seines Umfelds für die **Wohn- und Erholungs-nutzung** ist durch die geänderte Nutzung mit folgenden Veränderungen zu rechnen:

Für die Wohnbebauung am südlichen Soltauer Siedlungsrand führt die Realisierung der vorgesehenen Nutzung des Geltungsbereiches zu einer Zunahme der Lärmimmissionen durch einen Anstieg des motorisierten Verkehrs. Gemäß dem vorliegenden Lärmgutachten (GTA 2020) werden durch die Bebauung im Geltungsbereich und die ebenfalls geplante Bebauung der südlich angrenzenden Ackerfläche (61. Änderung des Flächennutzungsplans) die Verkehrsmengen im Verlauf der Tetendorfer Straße im Vergleich zur derzeitigen Situation um

2650 Kfz auf 4430 Kfz/ansteigen. Die Ergebnisse der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und ggf. Festsetzungen zum Lärmschutz zu treffen.

Für die Wohngrundstücke auf der Südseite der Heinrich-Heine-Straße ist weiterhin mit einer Beeinträchtigung der Nutzungsqualität zu rechnen. So geht für die Bewohner die bisherige Randlage der Grundstücke und der Blick auf die freie Landschaft verloren. Auch wird die geschützte, lärmarme Nutzung der Gartengrundstücke zukünftig eingeschränkt. Der Zugang zur freien Landschaft über den das Plangebiet querenden Weg geht durch die Bebauung verloren.

In der Umgebung des Geltungsbereiches sind mit dem Gewerbegebiet „Almhöhe Soltau“, der K 48 sowie der Tetendorfer Straße Vorbelastungen des Schutzgutes Mensch und menschliche Erholung vorhanden.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch und menschliche Erholung ist als erheblich einzustufen.

2.2.2 Schutzgut Tier- und Pflanzenlebensräume / Biologische Vielfalt

Durch die im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen sind vor allem intensiv landwirtschaftlich genutzte Bereiche durch Überbauung/Versiegelung betroffen. Diese Flächen umfassen insgesamt ca. 7,5 ha. Kleinflächig ist auch der dauerhafte Verlust von Staudensäumen und Brachen (ca. 0,7 ha), Gehölzbeständen (0,9 ha) und Wegeflächen (ca. 0,1 ha) zu erwarten.

Betroffen sind weiterhin folgende Bereiche mit erhöhter Bedeutung als Tier- und Pflanzenlebensraum:

- Ackerfläche nahe der Tetendorfer Straße:
Bruthabitat der Feldlerche
- Gehölzriegel am Ost- und Nordostrand des Plangeltungsbereichs:
Jagdhabitat und Flugroute für Fledermäuse

Bestandsgefährdete oder gesetzlich geschützte Biotoptypen sowie Biotoptypen mit besonderen Standortansprüchen sind nach derzeitigem Kenntnisstand von den geplanten Nutzungsänderungen nicht betroffen.

Hinsichtlich der Eingriffe in **Tierlebensräume** wird über die obigen Angaben hinaus auf die Ausführungen zum besonderen Artenschutz (Kapitel 3) verwiesen.

Trotz der nutzungsbedingt eingeschränkten ökologischen Wertigkeit der betroffenen Flächen ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes Tier- und Pflanzenlebensräume / Biologische Vielfalt aufgrund der Flächengröße des Eingriffes als erheblich einzustufen.

2.2.3 Schutzgut Fläche

In Folge der durch den Bebauungsplan zu erwartenden Nutzungen werden die ca. 10,0 ha umfassenden unbefestigten Flächen in überbaute, teil- und vollversiegelte Flächen sowie öffentliche und private Grünflächen umgewandelt.

Die Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche ist aufgrund der Größe der von einer Nutzung betroffenen Bereiche als erheblich einzustufen.

2.2.4 Schutzgut Boden

Von den geplanten Nutzungsänderungen betroffen sind die großflächig im Oberbodenbereich durch landwirtschaftliche Nutzung überformten, überwiegend sandigen und sehr versickerungsfähigen und gut durchlüfteten Podsol-Braunerden bzw. Podsol-Gleye mit geringem Puffervermögen.

Die mit den geplanten Überbauungen und Versiegelungen verbundenen Nutzungsänderungen bewirken für diese den dauerhaften Verlust bzw. die Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen, insbesondere der Funktion zur Versickerung/Retention von Oberflächenwasser, der Filter-, Speicher- und Pufferfunktion sowie der Lebensraumfunktionen der im Geltungsbereich anstehenden Böden. Hinzukommen weitere Veränderungen des Aufbaus der oberen Bodenschichten durch baubedingt erforderliche Aufschüttungen bzw. Abgrabungen.

Als Tierlebensraum und Durchwurzelungsraum für Pflanzen stehen die Überbauten und versiegelten Bereiche zukünftig nicht mehr zur Verfügung.

Beeinträchtigungen betreffen hingegen keine Bereiche mit Bodenfunktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Nicht von der Planung betroffen ist die Funktion des Bodens zum Schutz des Grundwassers, da keine grundwassergefährdenden Abträge, Durchbohrungen oder Durchbrechungen der Deckschichten zu erwarten sind.

Soweit der beim Bau von Gebäuden oder Flächenbefestigungen anfallende Aushubboden nicht wiederverwendet werden kann, entsteht als Sekundäreffekt eine Belastung von Flächen an anderer Stelle durch die Deponierung des Bodens. Bezüglich der Wiederverwertung sind die Zuordnungswerte und Einbauklassen für Boden- und Recyclingbaustoffe der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) maßgeblich. Im Bereich von Baustelleneinrichtungsflächen kommt es für die Dauer der Bauphase zu zusätzlichen Bodenverdichtungen.

Die Beeinträchtigung bzw. der Verlust der beschriebenen Bodenfunktionen ist als erheblich einzustufen.

2.2.5 Schutzgut Wasser

Im Geltungsbereich und dessen Nahbereich befindet sich als einziges Oberflächengewässer ein unterhaltener, strukturarmer Entwässerungsgraben. Der Plangeltungsbereich liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebiets.

Das gesamte Geltungsbereich nimmt unbebaute bzw. unversiegelte Flächen in Anspruch. Durch Überbauung und Versiegelung gehen im Geltungsbereich infolge der Nutzungsänderungen auf der überbauten bzw. versiegelten Fläche offene Retentionsflächen vollständig verloren, auf teilversiegelten Bereichen wird die Funktion stark eingeschränkt.

Durch die angestrebte Versickerung von Oberflächenwasser auf Retentionsflächen innerhalb des Geltungsbereichs kommt es allerdings zu keiner Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und zu keiner Erhöhung der Menge des oberflächlich abzuführenden Niederschlagswassers.

Durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Dachbegrünungen, den Verzicht auf wasserundurchlässige Flächenbefestigungen auf neu anzulegenden Wegen und Plätzen sowie generell einen hohen Grünflächenanteil kann in der verbindlichen Bauleitplanung die Retentionsleistung weiter erhöht werden. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Rahmen der geplanten Nutzungsänderungen ist nicht vorgesehen, so dass das Risiko derartiger Einträge in benachbarte Oberflächengewässer durch die geplanten Nutzungen nicht erhöht wird.

Die Beeinträchtigung bzw. der Verlust der beschriebenen Funktionen des Schutzgutes Wasser sind unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minimierungsmaßnahmen als nicht erheblich einzustufen.

2.2.6 Schutzgut Klima und Luft

Die Funktion als klimatischer Ausgleichsraum mit Kalt- und Frischluftproduktion geht durch die Bebauung der Acker- und Offenflächen verloren. Das bisherige Kleinklima von ackerbaulich genutzten Offenflächen wird durch Überbauung verändert. So ist im betroffenen Raum und seiner Umgebung mit einer erhöhten Lufttemperatur und einer geringeren Luftfeuchte mit entsprechenden negativen Auswirkungen auf die Nutzbarkeit benachbarter Landwirtschaftsflächen und dem Wohn- und Erholungsraum zu rechnen. Diese Beeinträchtigungen können aber durch eine flächensparende Bauweise, durch Dach- und Fassadenbegrünungen und eine intensive Ein- und Durchgrünung der unbebauten Flächen deutlich abgemildert werden.

Es handelt sich bei den Auswirkungen auf das Klima nur um kleinräumige Effekte, die zu keiner großflächigen Beeinträchtigung der Funktionen des Schutzguts führen.

2.2.7 Schutzgut Landschaft

Die geplanten baulichen Veränderungen schließen im Norden an bereits bebaute Siedlungsflächen an und verschieben im Süden den Soltauer Stadtrand in Richtung der freien Feldflur. Die im Westen verbleibenden Rest-Ackerflächen zwischen Gewerbegebiet „Almhöhe Soltau“ und der Wohnbebauung an der Böttcherstraße sind bereits im gültigen Flächennutzungsplan als Wohngebiet dargestellt, so dass zusammen mit der ebenfalls geplanten Bebauung auf den südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flächen eine Arrondierung des Siedlungsraums bis zur K48 entsteht. Der Feldflurcharakter des Areals zwischen Tetendorfer Straße und der Böhmeaue wird durch das Vorhaben also dem eines großräumigen Stadtrand-Wohnviertels weichen.

Auch der Charakter Tetendorfs als landwirtschaftlich geprägtes Dorf in ruhiger waldreicher Alleinlage dürfte somit mittelfristig erheblich beeinträchtigt werden und sich in Richtung eines eingemeindeten Dorffrests entwickeln.

2.2.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

In Falle, dass für den Geltungsbereich Hinweise oder Verdachtsfälle für archäologische Fundstätten auftreten, ist dies im Vorwege von Bodenarbeiten der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

2.2.9 Wechselwirkungen

Die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu betrachtenden Auswirkungen können auch über das schutzgutbezogene Ausmaß hinaus beeinträchtigende Wirkungen haben, welche als Wechselwirkungen bezeichnet werden. So zieht beispielsweise der Verlust offener Böden durch Überbauung auch immer einen Verlust von Tier- und Pflanzenlebensräumen und eine Beeinträchtigung der klimatischen Verhältnisse nach sich.

Um mögliche daraus resultierende indirekte, sekundäre oder kumulative Effekte zu beurteilen, wurden die zu erwartenden Wechselwirkungen bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter dargestellt. Eine darüberhinausgehende Verstärkung einzelner Beeinträchtigungen durch spezifische Wechselwirkungen im Sinne einer über die Summe der einzelnen beschriebenen Wirkfaktoren hinausgehenden Mehrbelastung ist nicht festzustellen.

2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

2.3.1 Eingriffsregelung

Eingriffe dürfen die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen (BauGB § 1a, BNatSchG § 15 Abs. 1 und § 18 Abs. 1). Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 14 ff BNatSchG Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu entwickeln. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren.

2.3.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Generelles Ziel der Eingriffsminimierung ist es, die Vegetationsbestände im Randbereich der Baumaßnahme soweit wie möglich zu erhalten und die Beeinträchtigungen des vorhandenen Vegetationsbestands auf das unverzichtbare Maß zu beschränken.

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind detailliert durch Festsetzungen zu verankern:

Tier- und Pflanzenlebensräume

- Weitgehender Erhalt des vorhandenen Gehölzbestands, Vermeidung von Wurzelschädigungen und Bodenverdichtungen durch Überfahren des Wurzelraum zu erhaltender Gehölze

und Beachtung der DIN 18920 zum Schutz der Vegetation bei der Durchführung der Bau-
maßnahmen

- Vermeidung von Beleuchtung angrenzender Gehölzbereiche
- Einrichtung von als Fledermaus-Jagdhabitat und Brutvogellebensraum geeigneten Ab-
standsgrünflächen an den Rändern des Wohngebiets

Boden/Wasser

- Beschränkung der Flächeninanspruchnahme für die Baustelleneinrichtung und die Lage-
rung von Boden und Baumaterialien auf Bauflächen, Arbeitswege oder bereits versiegelte
Flächen
- Bodensparende Arbeitsweise bei Tiefbaumaßnahmen, nach Möglichkeit Verwendung von
vor Ort anfallendem Bodenmaterial zur Geländemodellierung, ordnungsgemäße Entsor-
gung/Wiederverwertung von überschüssigem Bodenaushub
- Verwendung von wassergebundenen, versickerungsfähigen Oberflächen für die Befesti-
gung von Stellplätzen, Wege- und Betriebsflächen
- Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers innerhalb des Geltungsbereiches
- Naturnahe Gestaltung und standortgerechte Bepflanzung der Versickerungsflächen

Klima

- Flächensparende Bauweisen mit hohem Ein- und Durchgrünungsanteil
- Begrünung von Fassaden- und Dachflächen
- Nutzung regenerativer Energiequellen (Photovoltaik-Anlagen,
Solar-Wärmekollektoren)
- Vermeidung der kleinklimatisch schädlichen Gestaltung von öffentlichen oder privaten Frei-
flächen (z.B. Stein- oder Splittgärten)

Landschaftsbild / Wohnen und Erholung

- Festsetzungen zur Gestaltung von Grünflächen, Sicht- und Lärmschutzpflanzungen/Einfrie-
dungen und öffentlichen Verkehrsflächen zur Verringerung des Eingriffes in das Land-
schaftsbild

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von
Natur und Landschaft sind detailliert durch Festsetzungen zu verankern.

2.3.3 Eingriffsbilanz

Bewertungsmethode

Die Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfanges leitet sich aus den quantifizierbaren Eingriffen ab. Die Ermittlung der notwendigen Kompensationsflächen wurde gemäß der „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung“ des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGS (2013) vorgenommen. Ziel der Berechnung ist die nachvollziehbare, standardisierte Ermittlung von Ausgleichsmaßnahmen. Dazu ist der Flächenwert der Biotoptypen auf der von dem Eingriff betroffenen Fläche vor dem Eingriff zu erfassen. Die Bewertung der Eingriffsfläche erfolgt durch Vergabe von Wertfaktoren (Wertstufe 0 bis 5) für einzelne Teilflächen auf der Grundlage der Biotoptypen und deren Bewertung. Diese biotopbezogenen Wertfaktoren werden mit den Flächengrößen multipliziert. Dem wird nach dem gleichen Verfahren der zukünftige Wert der von dem Eingriff betroffenen Fläche (Eingriffsfläche nach Planung) gegenübergestellt. Die Differenz zwischen den Werten für die Flächen im Bestand und nach Durchführung der Planung bildet den Kompensationsbedarf in Wertpunkten ab.

Eingriffsumfang

Mit dem Vorhaben sind erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes verbunden. Es führt zum Verlust von Tier- und Pflanzenlebensräumen aufgrund der Flächeninanspruchnahme durch Gebäude sowie Erschließungs- und Nebenflächen.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs für Eingriffe in das Schutzgut Biotope zeigt Tabelle 2.

Tabelle 2: Eingriffsbilanz

BESTAND					PLANUNG					
Biotop-code	Biototyp	Fläche [m²]	Wertfaktor	Flächenwert	Biotop-code	Beschreibung / Zuordnung textl. Festsetzung	Fläche [m²]	Wertfaktor	Flächenwert	Differenz Flächenwert
AS	Sandacker	75.920	1	75.920	X	Wohngebiet	75.920	0	0	-75.920
BZE	Ziergebüsch einheimische Gehölze	5.191	2	10.382	BZE	Ziergebüsch einheimische Gehölze	5.191	2	10.382	0
EL	Landwirtschaftliche Lagerfläche	2.074	1	2.074	X	Wohngebiet	2.074	0	0	-2.074
UHM	Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte	6.445	3	19.335	X	Wohngebiet	6.445	0	0	-19.335
HBE	Einzelbaum/Baumgruppe	1.619	4	6.476	X	Wohngebiet	1.619	0	0	-6.476
OWW/ OVS	Schotterweg / Straße	1.463	1	1.463	X	Wohngebiet	1.463	0	0	-1.463
OED / PHZ	Verdichtetes Einzel- oder Reihenhausesgebiet / Ziergarten	2.915	1	2.915	OED / PHZ	Verdichtetes Einzel- oder Reihenhausesgebiet / Ziergarten	2.915	1	2.915	0
OWW	Fußweg, unbefestigt	1.311	1	1.311	OWW	Fußweg, unbefestigt	1.311	1	1.311	0
FGR	Nährstoffreicher Graben	293	3	879	FGR	Nährstoffreicher Graben	293	3	879	0
	Summe	97.231		120.755			97.231		15.487	-105.268

Die Umsetzung des Bebauungsplans zieht ein Defizit an Wertpunkten in Höhe von **105.268 Wertpunkten** nach sich. Dies ergibt sich aus dem Bestandswert von **120.755 Wertpunkten** und dem Planungswert von **15.487 Wertpunkten**.

Es ergibt sich gemäß § 14 ff BNatSchG i.v.m. § 5ff NAGBNatSchG ein Bedarf an Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft im selben Umfang. Bei einer Aufwertung des Biotopbestands einer Kompensationsfläche um einen Punkt bedeutet dies eine erforderliche Flächengröße von ca. 10,5 ha, bei einer Aufwertung um 2 Punkte dementsprechend von ca. 5,25 ha.

Der Bebauungsplan beinhaltet Festsetzungen zum Ausgleich der Eingriffe auf öffentlichen Flächen innerhalb und außerhalb des Plangebiets. Die Eingriffe können durch diese Maßnahmen vollständig kompensiert werden.

2.3.4 Ausgleichsmaßnahmen

Lage, Größe und Gegenstand der Ausgleichsmaßnahmen werden im weiteren Bauleitplanverfahren konkretisiert.

2.4 Planungsalternativen und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die von der Stadt Soltau durchgeführte Prüfung räumlicher Alternativen zum vorgesehenen Standort hat ergeben, dass keine besser oder gleich gut geeigneten Flächen im Suchraum vorhanden sind. Eine Alternativenprüfung folgt im weiteren Bauleitplanverfahren.

Im Falle der Nichtdurchführung der vorgesehenen Planung würden die unter Kapitel 2.3.4 beschriebenen Auswirkungen nicht eintreten. Es ist dann von einer weiterhin betriebenen landwirtschaftlichen Nutzung der betroffenen Flächen auszugehen.

Neben dem Erhalt von landwirtschafts-, Verkehrs- und Gehölzflächen und von offenem, unversiegelten Böden auf ca. 10,0 ha würden auch Verluste von Tier- und Pflanzenlebensräumen sowie Sekundäreffekte wie die Beeinträchtigungen der Wohn- und Erholungsnutzung sowie des Landschaftsbildes nicht eintreten.

3 ARTENSCHUTZFACHBEITRAG

3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Aufstellung eines Bebauungsplans ist nur rechtsgültig und damit vollzugsfähig, wenn seiner Realisierung keine dauerhaften und nicht ausräumbaren, artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Belange des Artenschutzes sind daher bereits auf der Ebene der Planaufstellung zu berücksichtigen. Folgende gesetzliche Regelungen sind maßgeblich:

Für die **Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie¹** und **europäische Vogelarten²** gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

- der Tötung, Verletzung, bzw. Zerstörung oder Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien (Nr. 1),
- der erheblichen Störung, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2) und
- der Zerstörung, Beschädigung oder Entnahme der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Nr. 3).

¹ FFH-Richtlinie: Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG DES RATES); EU-Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EG der Kommission vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten

² Alle europäischen Vogelarten sind bezüglich artenschutzrechtlicher Verbote des § 44 BNatSchG den streng geschützten Arten gleichgestellt. Überdies fallen alle wildlebenden Vogelarten unter die Schutzvorschriften der EU-Vogelschutzrichtlinie

Für wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen gilt außerdem das Verbot,

- sie aus der Natur zu entnehmen oder sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Das Verbot der Tötung oder Verletzung bezieht sich auf das betroffene Individuum. Das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten betrifft die jeweils betroffenen Lebensstätten, wobei alle für den Erfolg der Reproduktion essenziellen Habitate mit einbezogen werden (funktionaler Ansatz bei der Definition der Fortpflanzungsstätte). Demgegenüber ist die lokale Population, auf die sich das Störungsverbot bezieht, gesetzlich nicht eindeutig definiert. Eine Abgrenzung ist in der Praxis nur ausnahmsweise möglich. Bei manchen Artenvorkommen lässt sich die lokale Population gut definieren oder in Form von Dichtezentren räumlich eingrenzen (z.B. Amphibiengewässer, Fledermauswochenstuben oder -winterquartiere, Kranichrastplatz). Bei Arten mit großen Raumansprüchen (z.B. Schwarzstorch, Luchs) sind die betroffenen Individuen als lokale Population zu betrachten, bei flächenhaft vorkommenden Arten (z.B. häufige Singvogelarten) können die Vorkommen innerhalb einer naturräumlichen Einheit oder ersatzweise auch innerhalb von Verwaltungsgrenzen als lokale Population definiert werden (LANA 2010).

In einem Urteil vom 4. März 2021 stellte der EUGH u.a. jedoch fest, dass das Verbot der Störung nach Artikel 12 der FFH-Richtlinie nicht nur dann greift, wenn sich der Erhaltungszustand der Arten durch eine Maßnahme verschlechtert. Diese Aussage stellt die Rechtsgültigkeit von § 44 Abs 1 Nr.2 BNatSchG in Frage, wonach eine Störung nur dann als erheblich eingestuft wird, wenn sie sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer betroffenen Art auswirkt. In der Praxis der artenschutzfachlichen Bewertung für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutet dies: Es besteht eine höhere Rechtssicherheit, wenn bei der Prüfung des Störungsverbots nicht Bezug auf die lokale Population vorgenommen wird, sondern stattdessen die Störung der jeweils betroffenen Individuen beurteilt wird.

Ein Verstoß gegen das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten (Nr. 3) und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen auch gegen das Verbot der Tötung/Verletzung (Nr. 1) kann bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 (1) BNatSchG, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, unter bestimmten Bedingungen abgewendet werden. Hierfür ist zu gewährleisten, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Zu diesem Zweck können gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ggf. auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, auch CEF-Maßnahmen genannt (CEF=continuous ecological functionality-measures), festgesetzt werden. Ein „räumlicher Zusammenhang“ ist für Flächen gegeben, die in enger Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und innerhalb der Aktionsradien der betroffenen Arten liegen (vgl. TRAUTNER 2020, LANA 2010).

In einem Urteil vom 4. März 2021 zu Abholzungen in einem schwedischen Waldgebiet (Rs. C-473/19 u. 474/19, Föreningen Skydda Skogen) hat der Europäische Gerichtshof (EUGH) jedoch festgestellt, dass das Verbot der Störung nach Artikel 12 der FFH-Richtlinie nicht nur dann greift, wenn sich der Erhaltungszustand der Arten durch eine Maßnahme verschlechtert. Diese Aussage stellt die Rechtsgültigkeit von § 44 Abs 1 Nr.2 BNatSchG in Frage, wonach eine Störung nur dann als erheblich eingestuft wird, wenn sie sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer betroffenen Art auswirkt. In der Praxis der artenschutzfachlichen Bewertung für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutet dies: Es besteht eine höhere Rechtssicherheit, wenn bei der Prüfung des Störungsverbots nicht Bezug auf die lokale Population vorgenommen wird, sondern stattdessen die Störung der jeweils betroffenen Individuen beurteilt wird.

Bezüglich der Möglichkeiten einer Legalausnahme ist das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 11.7.2011 zur Ortsumgehung Freiberg berücksichtigen. Darin wurde festgestellt, dass die Regelungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der Zulässigkeit unvermeidbarer Tötungen oder Verletzungen von Individuen nicht dem EU-Recht entsprechen. Eine Legalausnahme, wie sie § 44 Abs. 5 BNatSchG für zulässige Eingriffe oder Verfahren nach BauGB darstellt, ist weder in der FFH-Richtlinie noch in der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgesehen. Demnach gilt das dem Bundesnaturschutzgesetz übergeordnete EU-Recht unmittelbar.

Für alle übrigen **besonders geschützten Arten**, die in der Bundesartenschutzverordnung oder der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung (EG) Nr. 338/97) geführt sind, haben die Zugriffsverbote **keine Geltung**, wenn sie bei Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen, im Innenbereich, im Zuge von Planaufstellungen, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) zulässig sind oder bei zulässigen Eingriffen auftreten (§ 44 Abs. 5 BNatSchG)³. Die Habitatansprüche dieser Arten sind dennoch zu berücksichtigen. Im Gegensatz zu den artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen für die europäischen Vogelarten sowie die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie können die Belange dieser Arten im Rahmen der Genehmigung gegen andere Belange abgewogen werden.

Im Einzelfall ist eine **Ausnahme** von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art zulässig. Als Voraussetzung hierfür muss allerdings gewährleistet sein, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Auch darf Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie hierzu keine weitergehenden Anforderungen enthalten (§ 45 Abs. 7 BNatSchG).

Die Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Art im Rahmen einer Ausnahme genehmigung wird in der Regel mit der Durchführung von Maßnahmen nachgewiesen, die so konzipiert sind, dass sie die betroffenen Funktionen vollumfänglich übernehmen. Die beschriebenen Maßnahmen werden als Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen, FCS = *favourable conservation status* = günstiger Erhaltungszustand) bezeichnet.

3.2 Material und Methoden

3.2.1 Datenrecherche

Im Rahmen der Datenrecherche wird ermittelt, für welche Arten ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und ihrer Lebensraumsansprüche überhaupt möglich ist und für welche Arten es Hinweise auf Vorkommen gibt. Folgende Datengrundlagen bilden die Basis für die Recherche:

- Rote Listen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten Deutschlands und Niedersachsens
- Angaben aus dem Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten (THEUNERT 2008)
- Vollzugshinweise zum Schutz von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Niedersachsen (NLWKN online 2021 a)
- Landschaftsrahmenplan Heidekreis (HEIDEKREIS 2013)
- allgemeine Literatur zu Ansprüchen und Verbreitung der zu untersuchenden Arten

³ § 18 Abs. 2 BNatSchG verweist u.a. auf § 34 BauGB. Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auch ohne Bebauungsplan zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

3.2.2 Habitatanalyse

Nach Auswertung der vorhandenen Daten lässt sich für eine Reihe streng geschützter Arten der nicht gesondert erfassten Artengruppen die Frage nach potenziellen oder tatsächlichen Vorkommen im Untersuchungsgebiet nicht mit ausreichender Genauigkeit beantworten. Daher wurde das Gebiet auf einer Ortsbegehung am 9. April 2020 und im Rahmen der nachfolgenden faunistischen Erfassungen auf die Habitateignung für diese Arten untersucht.

3.2.3 Potenzialanalyse

Die Potenzialanalyse führt die Ergebnisse der Datenrecherche und der Habitatanalyse zusammen. Im Ergebnis wird festgestellt, welche Arten potenziell im Untersuchungsgebiet vorkommen können. Naturgemäß liegt die Menge der potenziell vorkommenden Arten in der Regel deutlich über der der tatsächlich im Gebiet lebenden Arten, wie sie sich aus einer Erfassung des tatsächlichen Bestands ergeben würde.

3.2.4 Brutvogelerfassung

Die Erfassung der Artengruppe erfolgte zwischen April und Juni 2021. Sie umfasste sowohl den Plangeltungsbereich als auch die südlich daran angrenzenden Flächen einschließlich des dortigen Waldriegels. Die Darstellung der Erfassungsergebnisse in Kapitel 3.5 und die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Kap. 3.9) beschränkt sich auf die nördlichen, vom Bebauungsplan Tetendorf Nr. 3 überplanten Flächen.

Der Brutvogelbestand wurde im Rahmen von vier Geländebegehungen bei niederschlagsfreiem und windarmem Wetter erfasst (Tabelle 3). Neben dem Plangeltungsbereich wurden auch die angrenzenden Flächen betrachtet. Ergänzend wurden im Rahmen der Fledermauserfassungen nachtaktive Brutvogelarten untersucht. Die Arbeiten wurden nach der Methode der Revierkartierung durchgeführt und orientieren sich an den „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland“ von SÜDBECK et al. (2005). Das Gebiet wurde mittels Verhören von Rufen und Reviergesang, z.T. Unter Verwendung von Klangattrappen, sowie durch Sichtbestimmung auf revieranzeigendes Verhalten der Arten untersucht. Durch die Überlagerung der Beobachtungen der einzelnen Begehungen wurden Lage und Anzahl der Reviere für die einzelnen Arten ermittelt. Zusätzlich wurden Beobachtungen von Nahrungsgästen berücksichtigt.

Die Ergebnisse werden textlich beschrieben und bewertet sowie kartografisch dargestellt.

Tabelle 3: Termine der Brutvogelerfassung

Datum	Uhrzeit	Wetter		
		Temperatur	Windrichtung/ -geschwindigkeit	Bewölkung*/ Niederschlag
07.04.2021	07:30 - 09:30	8°C	N, 1 bft	0/8, k.N.
11.05.2021	08:30 – 10:30	16°C	SW, 2 bft	0/8, k.N.
31.05.2021	06:00 - 08:00	12°C	SW, 1 bft	0/8, k.N.
16.06.2021	08:30 - 10:30	22°C	SO, 1 bft	0/8, k.N.

*Angabe der Wolkenbedeckung in 1/8-Klassen (0/8 = wolkenlos, 8/8 = vollständig bedeckt)

Der Brutvogelbestand wurde durch Sichtbeobachtung, Spurensuche und Verhör sowie mittels Klangattrappen erfasst. Neben dem Plangeltungsbereich wurden auch die Randbereiche der angrenzenden Flächen untersucht. Ergänzend wurden im Rahmen der Fledermauserfassungen nachtaktive Brutvogelarten untersucht.

3.2.5 Fledermauserfassung

Die Erfassung der Artengruppe erfolgte zwischen März und September 2021. Sie umfasste sowohl den Plangeltungsbereich als auch die südlich daran angrenzenden Flächen einschließlich des dortigen Waldriegels. Die Darstellung der Erfassungsergebnisse in Kapitel 3.6 behandelt das gesamte untersuchte Gebiet. Die Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Kap. 3.9) beschränkt sich hingegen auf die nördlichen, vom Bebauungsplan Tetendorf Nr. 3 überplanten Flächen.

Auf einer Ortsbegehung am 19. März 2021 erfolgte eine **Quartierssuche**. Diese umfasste eine Suche nach als Quartier in Frage kommenden Baumhöhlen sowie angrenzenden Gebäuden auf mögliche Einfluglöcher, Hohlräume und Spalten, Kot- und Urinspuren sowie überwinternde Individuen mittels Taschenlampe, Fernglas und Endoskopkamera.

Von Mai bis September 2021 erfolgten fünf **Detektorbegehungen**. Dabei kamen die Detektoren Elekon BATLOGGER M und Petterson D 240x zum Einsatz. Die Erfassungsdaten wurden hinsichtlich des Artenspektrums sowie der Nutzung des Plangebietes als Quartier, Jagdgebiet und Flugweg ausgewertet. Soweit möglich, erfolgte die Artbestimmung direkt vor Ort. Die Fledermausrufe wurden zusätzlich mittels der Software Elekon BatExplorer spektrografisch ausgewertet. Zur Artidentifizierung wurden die Literaturangaben von SKIBA (2009) und BARATAUD (2015) hinzugezogen.

Ergänzend zu den Detektorerfassungen wurden an vier Terminen zeitgleich **Horchboxen** vom Typ Elekon BATLOGGER A ausgebracht. Dabei handelt es sich um Fledermausdetektoren zur stationären Daueraufzeichnung von Fledermausrufen. Die Aufnahmen wurden danach softwaregestützt, spektrografisch hinsichtlich Artenzusammensetzung, Häufigkeit, Verhalten und zeitlicher Verteilung der Rufe ausgewertet, um zusätzliche Informationen zu den räumlich-zeitlichen Aktivitätsmustern der Arten zu erhalten.

Darüber hinaus erfolgte am 22. Juni 2021 eine **Ausflugskontrolle**. Hierbei wurden die Gartenlauben südöstlich und der Großbaumbestand am Nordostrand des Untersuchungsgebietes auf aus potenziellen Quartieren ausfliegende Tiere überprüft.

Die Ergebnisse werden textlich und kartografisch dargestellt und bewertet. Tabelle 4 gibt einen Überblick über die Erfassungstermine.

Tabelle 4: Methoden und Termine der Fledermauserfassung

Untersuchungs- methode	Untersuchungs- schwerpunkt	Datum	Uhrzeit	Wetter		
				Temperatur	Windrichtung/- stärke	Bewölkung*/ Niederschlag
Quartierssuche	Geeignete Quar- tiere, Spuren	19.03.21	tagsüber	k. A.	k. A.	k. A.
Detektorbegehung/ Horchboxerfassung	Quartiersausflug, Sozialrufe, Jagd, Flugwege	28.05.21	21:00 – 00:00	11°C	3 bft, N	8/8, k.N.
Ausflugskontrolle/ Horchboxerfas- sung/ Detektorbe- gehung	Quartiersaus- und - einflug, Sozialrufe, Schwärmen, Jagd, Flugwege	22./23.06.21	21:30 – 05:00	15°C	2 bft, SW	1/8, k.N.
Detektorbegehung/ Horchboxerfassung	Quartierseinflug, Sozialrufe, Schwärmen, Jagd, Flugwege	15.07.21	03:00 – 05:15	18°C	3 bft, NW	8/8, k.N.
Detektorbegehung/ Horchboxerfassung	Quartiersausflug, Schwärmen, Balz, Jagd, Flugwege	24.08.21	20:00 – 00:45	17°C	3 bft, NO	2/8, k.N.
Detektorbegehung	Schwärmen, Balz, Jagd, Flugwege	02.09.21	20:00 – 00:00	17°C	2 bft, NW	0/8, k.N.

*Angabe der Wolkenbedeckung in 1/8-Klassen (0/8 = wolkenlos, 8/8 = vollständig bedeckt)

3.2.6 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Den potenziell vorkommenden Arten werden die Auswirkungen der Planung gegenübergestellt. Die Prüfung stellt für die jeweils betroffenen Arten fest, ob einer der drei Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zutrifft. Gegebenenfalls werden Vermeidungsmaßnahmen mit einbezogen. Sofern der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorliegt, erfolgt eine Prüfung, ob gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Erforderlichenfalls werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in die Betrachtung mit einbezogen. Können auch diese keinen Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten bewirken, schließt sich eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG an. Diese beurteilt, ob sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der jeweils betroffenen Art durch das Vorhaben verschlechtert. Gegebenenfalls werden hierfür Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der jeweils betroffenen Art formuliert.

3.3 Habitatanalyse (nicht gesondert erfasste Artengruppen)

Gehölzbestände

Gehölzbestände liegen im Plangeltungsbereich in Form einer Baumgruppe am Ostrand, am Gebietssüdrand entlang des Wirtschaftsweges sowie am nördlichen Rand entlang der dortigen Wege. Sie sind als Habitat für Wirbellose sowie für Säugetiere wie Eichhörnchen, Marderartige, Igel, Mäuse und Spitzmäuse geeignet. Es sind jedoch keine Vorkommen weiterer in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten streng geschützten Säugerarten und der ebenso dort ge-

fürten, spezialisierten xylobionten Käferarten zu erwarten. Die Gebüschbestände am Nordrand können darüber hinaus eine Funktion als Landlebensraum für Amphibien übernehmen, etwa für kleine, in den Gartenteichen der benachbarten Wohngrundstücke laichenden Populationen weniger spezialisierter, störungstoleranter Amphibienarten. Die Habitatfunktion der Gehölzbestände ist generell aufgrund der Störungsintensität und den nutzungsbedingt auftretenden Ruderalisierungseffekten eingeschränkt.

Offenlandhabitate

Die intensiv genutzten Ackerflächen des Geltungsbereichs besitzen keine nennenswerten Habitatfunktionen. Sie können allenfalls, je nach Bewirtschaftungsart, als Habitat für allgemein verbreitete, störungstolerante Wirbellosenarten dienen. Die Saumhabitate entlang des Wirtschaftsweges und die Dauerbrache am Nordostrand des Geltungsbereichs können als Habitat für Mäuse und Spitzmäuse sowie für zahlreiche Wirbellosenarten, etwa aus den Gruppen Heuschrecken, Tagfalter, Hautflügler und Käfer, dienen.

Siedlungsflächen

Von der südlich der Heinrich-Heine-Straße liegenden Wohnbebauung werden einige Grundstücke von der Plangebietsgrenze tangiert. Hier trifft der Bebauungsplan aber keine Festsetzungen, die eine Nutzungsänderung ermöglichen. Die Einfamilienhausgrundstücke des Wohngebiets mit ihren nutzungsgeprägt gestalteten, relativ kleinen Hausgärten können als Habitate für störungstolerante, anpassungsfähige Kleinsäuger und Wirbellose der Gärten und Siedlungen dienen. Für streng geschützte Arten bieten diese Bereiche keine nennenswerte Eignung.

3.4 Potenzialanalyse

3.4.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Für die Artengruppe liegen für Niedersachsen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und Angaben des NLWKN (online 2020a) vor, daneben Rote Listen Niedersachsens (HECKENROTH 1993) und Deutschlands (MEINIG et al. 2020). Von den in Niedersachsen aktuell vorkommenden landlebenden Säugetierarten sind 26 Arten, darunter 19 Fledermausarten, im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt.

Vorkommen der streng geschützten Arten **Feldhamster** (*Cricetus cricetus*) und **Luchs** (*Lynx lynx*) sind ausgeschlossen, da die Arten nördlich des Mittellandkanals nicht verbreitet sind. Bodenständige Vorkommen vom **Wolf** (*Canis lupus*) und von der sich nach Norden ausbreitenden **Wildkatze** (*Felis silvestris*) können aufgrund der fehlenden Habitateignung ausgeschlossen werden.

Für den **Fischotter** (*Lutra lutra*) ist eine Nutzung der östlich benachbarten Böhme und den ihren Lauf begleitenden kleinen Staugewässern als Durchwanderungs- und Nahrungshabitat möglich. Bodenständige Vorkommen sind für ihn ebenso wie für den **Biber** (*Castor fiber*) im Plangebiet selbst aber mangels geeigneter Habitate ausgeschlossen.

Von der osteuropäisch verbreiteten **Haselmaus** (*Muscardinus avellanarius*) gibt es für Niedersachsen Nachweise aus dem Bergland, aber auch aus der Lüneburger Heide (TÜP Muster, TÜP Bergen-Hohne). Vorkommen im Stadtgebiet Soltaus und der Umgebung sind nicht bekannt. Die Art kommt in Wäldern aller Art vor, bisweilen auch in Knicks, Gebüsch und Brachen, soweit diese in der Nähe größerer Wälder liegen. Für die Gehölzhabitate des Geltungsbereichs ist aufgrund der Störungsintensität, der Stadtrandlage und der benachbarten intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ein Vorkommen auszuschließen.

3.4.2 Amphibien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (PODLOUCKY & FISCHER 2013) sowie der Landschaftsrahmenplan Heidekreis (HEIDEKREIS 2013) vor.

Vorkommen von **Gelbbauchunke** (*Bombina variegata*) und **Geburtshelferkröte** (*Alytes obstetricans*) beschränken sich auf den Mittelgebirgsraum. Die letzten Vorkommen der **Rotbauchunke** (*Bombina bombina*) befinden sich im östlichen Elbetal. Auch Vorkommen der **Wechselkröte** (*Bufo viridis*) sind auf das Bergland und das Elbetal begrenzt. Sie sind daher im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten.

Im Geltungsbereich und den daran angrenzenden Flächen gibt es keine als Laichhabitat für Amphibien geeigneten Gewässer. Daher sind reproduzierende Vorkommen der Arten **Springfrosch** (*Rana dalmatina*), **Laubfrosch** (*Hyla arborea*), **Moorfrosch** (*Rana arvalis*), **Kammolch** (*Triturus cristatus*), **Kreuzkröte** (*Bufo calamita*), **Knoblauchkröte** (*Pelobates fuscus*), und **Kleiner Wasserfrosch** (*Pelophylax lessonae*) nicht möglich.

Für die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten Erdkröte, Grasfrosch und Teichmolch ist eine Nutzung von Teilen des Geltungsbereichs als Landlebensraum möglich, insbesondere entlang der von Gehölzen geprägten Gebietsgrenze am Nord- und Ostrand.

3.4.3 Reptilien

Für die Artengruppe liegen auf Bundeslandebene Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (PODLOUCKY & FISCHER 2013) vor.

Von den acht streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) und die **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) in Niedersachsen heimisch. Beide Arten bevorzugen thermisch begünstigte Trockenstandorte. Im Untersuchungsgebiet sind sie aufgrund der Habitatausstattung nicht zu erwarten.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind vereinzelte Vorkommen von Blindschleiche und Waldeidechse nicht auszuschließen.

3.4.4 Fische und Rundmäuler

Mit dem **Stör** (*Acipenser sturio*), dem **Donau-Kaulbarsch** (*Gymnocephalus baloni*) und dem **Nordseeschnäpel** (*Coregonus oxyrinchus*) sind drei Fischarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt. Vorkommen sind aufgrund fehlender geeigneter Gewässerhabitate im Plangebiet nicht zu erwarten.

Auch aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind keine Vorkommen im Gebiet möglich.

3.4.5 Libellen

Für Libellen liegen für Niedersachsen eine Rote Liste (ALTMÜLLER & CLAUSNITZER 2010) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Unter den Schutz von Anhang IV der FFH-Richtlinie fallen acht Libellenarten, von denen aktuell sieben in Niedersachsen vorkommen:

- Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*)
- Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*)
- Zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*)

- Grüne Mosaikjungfer (*Aeshna viridis*)
- Asiatische Keiljungfer (*Gomphus flavipes*)
- Grüne Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*)
- Sibirische Winterlibelle (*Sympecma paedisca*)

Die Arten stellen gehobene Ansprüche an die Struktur und Habitatausstattung ihrer Lebensräume, die das Untersuchungsgebiet nicht erfüllt. Bodenständige Vorkommen sind daher nicht zu erwarten.

Die **Grüne Flussjungfer** (*Ophiogomphus cecilia*) ist eine wertgebende Art für das FFH-Gebiet „Böhme“, welches ca. 460 m östlich des Geltungsbereichs liegt. Auch für sie sind geeignete Habitate im betroffenen Raum nicht vorhanden.

Auch aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind aufgrund fehlender geeigneter Gewässer innerhalb des Untersuchungsgebietes keine bodenständigen Vorkommen möglich.

3.4.6 Käfer

Für die Laufkäfer liegt eine Rote Liste Niedersachsens von ASSMANN et al. (2002) vor. Die Potenzialanalyse basiert weiterhin auf Angaben von THEUNERT (2008) und GÜRLICH et al. (1995). Weitere Angaben zu Verbreitung und Habitatpräferenzen der Arten stammen aus KLAUSNITZER et al. (2016), WACHMANN et al. (1995) und MÜLLER-MOTZFELD (2004).

Anhang IV der FFH-Richtlinie enthält neun Vertreter dieser Artengruppe, von denen zwei aktuell in Niedersachsen vorkommen.

Der zu den Blatthornkäfern zählende **Eremit** (*Osmoderma eremita*) bewohnt alte Laubbäume, vor allem Eichen, Buchen, Linden, Weiden und Obstbäume, sofern die Bäume besonnte Bereiche mit Höhlen und darin liegenden Mulmkörpern aufweisen. Die Art ist in Niedersachsen sehr selten, Funde sind vor allem aus dem Bergland und dem Nordosten des östlichen Tieflandes bekannt. In den Bäumen des Plangebiets wurden keine Höhlen mit Mulmkörpern gefunden. Vorkommen im Untersuchungsgebiet sind mangels geeigneter Habitatbäume daher nicht zu erwarten. Vom **Großen Heldbock** (*Cerambyx cerdo*) sind Vorkommen in Niedersachsen nur aus dem Wendland und bei Hannover bekannt. Im Untersuchungsgebiet ist die Art nicht zu erwarten.

Die ebenfalls im Anhang IV der Richtlinie geführten Arten **Breitrand** (*Dytiscus latissimus*) und **Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer** (*Graphoderus bilineatus*) aus der Familie der Schwimmkäfer (Dytiscidae) wurden im östlichen Niedersachsen seit mehreren Jahrzehnten nicht mehr nachgewiesen. Vorkommen sind daher auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, geschützten Arten sind Vorkommen von Vertretern aus den Familien der Bock-, Pracht- und Laufkäfer möglich.

3.4.7 Schmetterlinge

Für Schmetterlinge liegen Verbreitungsangaben (THEUNERT 2008) und eine Rote Liste (LOBENSTEIN 2004) vor.

Der Anhang IV der FFH-Richtlinie umfasst 17 in Deutschland heimische Schmetterlingsarten. Für vier dieser Arten sind aktuelle Vorkommen im Bundesland bekannt. Der **Nachtkerzenschwärmer** (*Proserpinus proserpina*) besiedelt feuchte Stauden- und Pionierfluren und benötigt Futterpflanzen aus der Familie der Nachtkerzengewächse, wobei Weidenröschen (*Epi-lobium sp.*) bevorzugt werden. Bisweilen kommen Einflüge aus südlicheren Gebieten vor, dau-

erhafte Populationen der Art sind aus Niedersachsen aber nicht bekannt. Auch kommen geeignete Habitate oder Futterpflanzen im Geltungsbereich nicht vor. Auch Vorkommen der Arten **Großer Feuerfalter** (*Lycaena dispar*), **Schwarzfleckiger Ameisenbläuling** (*Macaulinea arion*) und **Dunkler Wiesenknopfbälüling** (*Macaulinea nausithotus*) sind aufgrund ihrer gehobenen Habitatansprüche auszuschließen.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind Vorkommen häufiger Arten der blütenreichen Säume und Gehölzränder möglich, etwa des Braunen oder des Kleinen Feuerfalters (*Lycaena tityrus*, *L. phlaeas*), des Faulbaumbläulings (*Celastrina agriolus*) oder des Gemeinen Bläulings (*Polyommatus icarus*).

3.4.8 Mollusken

Für Mollusken liegen Verbreitungsdaten bei THEUNERT (2008) und in den Vollzugshinweisen des NLWKN (2021a) vor.

Von den drei in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Arten ist die Gebänderte Kahnschnecke (*Theodoxus transversalis*) in Niedersachsen nicht natürlich verbreitet. Die **Gemeine Flussmuschel** (*Unio crassus*) ist in ihrer Verbreitung an klare Fließgewässer gebunden. Die größten Restbestände leben an den Fließgewässersystemen der Ilmenau und der Dumme. Von der Böhme sind keine aktuellen Vorkommen bekannt. Die **Zierliche Tellerschnecke** (*Anisus vorticulus*) ist an naturnahe Kleingewässer gebunden, wie sie im Geltungsbereich nicht vorhanden sind, auch sind Vorkommen aus dem Großraum der Lüneburger Heide nicht bekannt. Vorkommen dieser Arten sind daher nicht zu erwarten.

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind Vorkommen der Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) möglich.

3.4.9 Pflanzen

Für Farn- und Blütenpflanzen sowie für Moose liegen Rote Listen (KOPERSKI 2011, GARVE 2004) und Verbreitungsdaten (THEUNERT 2008) vor.

Von den in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Gefäßpflanzenarten kommen sechs aktuell noch in Niedersachsen vor. Der **Schierlings-Wasserfenchel** (*Oenanthe conioides*) ist eine endemische Art an der Tide-Elbe. **Kriechender Scheiberich** (*Apium repens*) und **Schwimmendes Froschkraut** (*Luronium natans*) sind Pionierarten auf zeitweise überschwemmten Schlammböden. Der **Frauenschuh** (*Cypripedium calceolus*) kommt nur noch zerstreut und vor allem im Bergland vor. Der **Prächtige Dünnfarn** (*Trichomanes speciosum*) kommt nur noch im Leinebergland vor. Das **Vorblattlose Leinkraut** (*Thesium ebracteatum*) ist nur noch bei Buchholz nachgewiesen. Für den Geltungsbereich sind Vorkommen dieser Arten nicht zu erwarten.

Auch aus der Kategorie der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders oder streng geschützten Arten sind ebenfalls keine autochthonen Vorkommen zu erwarten.

3.4.10 Weitere Artengruppen

Folgende Artengruppen beinhalten besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind und damit nicht dem europarechtlich strengen Schutz unterliegen:

- Heuschrecken
- Netzflügler
- Spinnen

- Krebse
- Nesseltiere, Schwämme und Stachelhäuter
- Hautflügler

Aus der Artengruppe der Hautflügler sind Vorkommen von Arten aus der Gruppe der Bienen und Hummeln (*Apoidae*), der Waldameisen (*Formica*) sowie der Hornisse (*Vespa crabro*) möglich.

Vorkommen von Vertretern der übrigen Artengruppen sind im Gebiet nicht zu erwarten.

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG haben für diese Arten keine Geltung. Dies gilt auch für in diesem Gutachten nicht näher behandelte Arten aus den Gruppen der Pilze und Flechten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind.

3.5 Brutvogelerfassung

3.5.1 Ergebnisübersicht

Im Rahmen der Erfassungen wurden insgesamt 26 Vogelarten nachgewiesen, davon 20 als Brutvögel und sechs als Nahrungsgäste. Eine Übersicht findet sich in den Tabellen 5 und 6. Die räumliche Lage der Brutreviere ist in Karte 2 im Anhang dargestellt.

Die Erfassungsergebnisse bilden das typische Artenspektrum der beiden im Plangebiet vorkommenden Habitattypen ab, nämlich den offenen, intensiv genutzten Ackerflächen mit ihren Saumhabitaten sowie den Feldhecken, Klein- und Siedlungsgehölzen. Nicht zuletzt aufgrund der Lage direkt am Soltauer Stadtrand finden sich im Untersuchungsgebiet keine größeren naturnahen oder besonders wertvollen Bruthabitate. Es ist durch die häufige Frequentierung durch erholungssuchende und Spaziergänger geprägt, so dass im Artenspektrum störungsempfindliche Arten oder solche mit besonderen Habitatansprüchen weitgehend fehlen.

Mit der Feldlerche, dem Star und dem Bluthänfling sind nur drei der nachgewiesenen Brutvogelarten nach den Roten Listen Niedersachsens oder Deutschlands bestandsgefährdet, mit Feldsperling und Gartengrasmücke stehen zwei weitere auf der Vorwarnliste. Die Rauchschwalbe als weitere bestandsgefährdete Art kommt im Gebiet nur als Nahrungsgast vor.

Tabelle 5: Brutvögel im Plangeltungsbereich und im direkten Umfeld

Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste*		Zahl der Brutreviere (Brutverdacht / Brutnachweis)
		Nds.	D	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-	5
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	-	-	4
Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>	3	3	1
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	4
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	1
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	2
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	-	V	3
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	1
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	V	-	1
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-	(1) **
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	1
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-	6
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	(1) **
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	1
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-	1
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	1
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	1
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla citrinella</i>	-	-	1
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	2
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	2

* Rote Liste Niedersachsen: Krüger & NIPKOW (2015)

Rote Liste Deutschland: RYSLAVY et al. (2021)

** einmalige Brutzeitbeobachtung

fett gedruckt: Lückig verbreitete Arten sowie Arten der Vorwarnliste und der Roten Liste

Die folgenden Arten wurden im Rahmen der Erfassungen als Nahrungsgäste im Plangebiet festgestellt:

Tabelle 6: Nahrungsgäste im Plangeltungsbereich und im direkten Umfeld

Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste*	
		Nds.	D
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	-	-
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	-	-
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	-	-
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	-	-
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	3	V

* Rote Liste Niedersachsen: Krüger & NIPKOW (2015)
 Rote Liste Deutschland: RYSLAVY et al. (2021)
fett gedruckt: bestandsgefährdete Arten und Arten der Vorwarnliste (Rote Liste Status 1-3, V)

3.5.2 Anmerkungen zu ausgewählten Arten

Die folgenden Kapitel enthalten nähere Angaben zu den Vorkommen von gemäß der Roten Listen bestandsbedrohten Arten (Kategorien 1-3), Arten mit besonderen Habitatansprüchen (Gebäudebrüter) oder solchen mit lückenhaftem Verbreitungsbild im Naturraum Lüneburger Heide.

3.5.2.1 Bluthänfling

Revierpaare	1
Rote Liste D	3
Rote Liste Nds	3
Anh. 1 EU-VS	-

Der Bluthänfling brütete mit einem Paar am nördlichen Gebietsrand in dem dort verlaufenden Gebüschriegel. Zur Nahrungssuche konnten die Vögel mehrfach am das Plangebiet querenden Wirtschaftsweg beobachtet werden.

Der Bluthänfling bewohnt hecken- und gebüschreiche Kulturlandschaften, wo er sich von Sämereien ernährt. Der Bestand der Art ist in Deutschland rückläufig, aktuell ist sie bundesweit und in Niedersachsen als gefährdet eingestuft.

3.5.2.2 Feldlerche

Revierpaare	2
Rote Liste D	3
Rote Liste Nds	3
Anh. 1 EU-VS	-

Im Südwesten des Untersuchungsgebietes brütete die Art auf dem mit Wintergetreide bestellten Ackerschlag nördlich des dort verlaufenden Wirtschaftsweges mit einem Brutpaar sowie südlich davon außerhalb des Plangeltungsbereichs mit einem weiteren Paar. Der nordöstlich des Sandweges liegende Schlag ist möglicherweise aufgrund der zu großen Siedlungsnähe und der benachbarten Gehölzkulisse für die Art als Bruthabitat nicht attraktiv.

Die Feldlerche bewohnt als Kulturfolger vor allem niedrigwüchsige Grünländer, gehölzfreie Saumbiotop und Getreideäcker. Vor allem durch die Strukturverarmung der Agrarlandschaft und dem Insektenrückgang infolge der Anwendung von Pestiziden sind die Bestände in Niedersachsen und bundesweit rückläufig.

3.5.2.3 Feldsperling

Revierpaare	3
Rote Liste D	V
Rote Liste Nds	-
Anh. 1 EU-VS	-

An den Altgehölzen entlang des Nordrands des Plangeltungsbereichs brütete die Art mit zwei Brutpaaren, ein bis zwei weitere Paare brüteten in Nistkästen auf dem Hausgrundstück an der Heinrich-Heine-Straße.

Auch der Feldsperling bevorzugt als Kulturfolger Brutplätze in der Nähe menschlicher Siedlungen, wo er in Baumhöhlen, Nistkästen und an Gebäuden brütet. In der Aufzuchtzeit benötigen sie für den Nachwuchs eiweißreiche Insektennahrung, während die Altvögel sich eher von Sämereien ernähren.

3.5.2.4 Gartengrasmücke

Revierpaare	3
Rote Liste D	-
Rote Liste Nds	V
Anh. 1 EU-VS	-

Die Gartengrasmücke brütete mit einem Revierpaar knapp außerhalb des Plangeltungsbereichs an dessen Nordostecke im Unterwuchs der dortigen wegbegleitenden Baumreihe.

Die Bestände der in Gebüschsäumen, unterwuchsreichen Kleingehölzen und Gärten siedelnden Art sind in Niedersachsen rückläufig, bundesweit aber noch stabil.

3.5.2.5 Star

Revierpaare	1
Rote Liste D	3
Rote Liste Nds	3
Anh. 1 EU-VS	-

Der Star brütete mit einem Paar knapp außerhalb des Plangeltungsbereichs an einem Wohngebäude an der Heinrich-Heine-Straße. Die Wege und Gehölze am Nord- und Ostrand des Plangebietes wurden zudem oft von im Umfeld brütenden Staren zur Nahrungssuche genutzt.

Die Art ist in Deutschland seit den 90er Jahren sowohl im Siedlungsraum wie auch in der freien Landschaft stark rückläufig. In der Stadt gehen viele Brutplätze durch energetische Gebäudesanierungen oder Baumpflegemaßnahmen verloren.

3.5.3 Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Brutvogellebensraum

Der Plangeltungsbereich und seine direkt angrenzenden Flächen sind als Brutvogelhabitat von überwiegend unterdurchschnittlicher Bedeutung. Mit Ausnahme der Feldlerche siedeln auf den überplanten Ackerflächen nutzungsbedingt keine Brutvögel, während sich nur an den nördlichen und östlichen Gebietsrändern liegenden Baumreihen und Baum-Strauchhecken ein für solche Strukturen typisches, aber etwas verarmtes Artenspektrum findet.

Von einem Brutvorkommen des in der Roten Liste als gefährdet eingestuften Bluthänflings abgesehen fehlen seltene bzw. bestandsbedrohte Arten oder solche mit besonderen Ansprüchen an ihr Bruthabitat. Das Gebiet ist daher von allgemeiner Bedeutung als Brutvogellebensraum.

3.6 Fledermauserfassung

3.6.1 Ergebnisübersicht

Im Rahmen der Kontrolle am 19. März 2021 wurden am Gehölzbestand keine Hinweise auf Quartiersvorkommen gefunden. Bei den Ausflugskontrollen am Nord- und Südostrand des Gebietes konnten keine Quartiersnachweise erbracht werden.

Im Rahmen der Detektorbegehungen wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt neun Fledermausarten erfasst (Tab. 7). Hinzu kommen weitere nicht auf Artniveau bestimmbar Beobachtungen aus den Gattungen *Myotis*, *Nyctalus* und *Pipistrellus*.

Tabelle 7: Nachgewiesene Fledermausarten

Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste*		Habitate**		Nachweismethode	
		Nds	D	Quartier, Balzrevier	Flugweg, Jagdgebiet	Detektor	Horchbox
Brandtfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	-	-	F	X	-
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	3	-	F, J	X	X
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2	-	-	F	X	-
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	2	V	-	F, J	X	X
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	D	-	F, J	X	X
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	2	-	-	F	X	X
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	2	-	-	F, J	X	X
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3	-	-	F	X	X
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-	-	F, J	X	X

*RL-Status:

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

V = Vorwarnliste der Roten Liste

D = Datenlage unzureichend

(HECKENROTH et al. 1993, MEINIG et al. 2020)

**Habitate:

J = Jagdgebiet

F = Flugweg/Flugstraße

Tabelle 8 gibt einen Überblick über die Ergebnisse der Horchboxerfassung. In Karte 1 im Anhang sind die Ergebnisse der Detektorerfassungen und die Standorte der Horchboxen dargestellt.

Tabelle 8: Mit Horchboxen erfasste Fledermausarten mit Anzahl der Ruf-Aufnahmen

Datum / Horchbox-Nr., Standort	Großer Abendsegler	Kleinabendsegler	Gattung Nyctalus	Breitflügel- fledermaus	Gattung Eptesicus/ Nyctalus	Rauhautfledermaus	Zwergfledermaus	Gattung Pipistrellus	Kleine Bartfledermaus	Wasserfledermaus	Gattung Myotis
28.05.2021 / 1, Südwestecke UG/K13				1			31		1		
28.05.2021 / 2 nördl. Waldrand	2	2		2		2	4				
28.05.2021 / 3, Südostrand UG	11	10		156			116	3	2	1	2
26.06.2021 / 4, Ostrand UG	11	8	1	10	1	4	502		1		4
26.06.2021 / 5, Nordrand UG, Mitte	5				1		15				
26.06.2021 / 6, Nordostecke UG		2		5			1073	1	3		5
17.07.2021 / 7, Nordwestecke UG/K13	8	1		4			34				
17.07.2021 / 8, Nordrand UG, Mitte		2	2	4			6				
17.07.2021 / 9, Nordrand UG, Ost	4	2	5	26			113				
23.-24.08.2021 / 10, Süden UG, Waldrand	5	3				2	42				
23.-24.08.2021 / 11, Nordostecke UG	2	2		13		5	258		5		7
23.-24.08.2021 / 12, Südostecke UG				11	1	3	483		3		6

gelb hinterlegt: Aufnahmen mit Balz- und Soziallauten

3.6.2 Anmerkungen zu den nachgewiesenen Arten

Die **Brandtfledermaus** (*Myotis brandtii*) bevorzugt Feuchtwaldhabitats, wo sie gern in Gewässernähe jagt. Als Sommerquartiere nutzt sie Baumhöhlen oder Gebäude. Im Winter findet man Brandtfledermäuse in unterirdischen Quartieren. In Niedersachsen kommt die Art lückenhaft vor. Nachweise gibt es auch aus der weiteren Umgebung in der Nord- und Südheide.

Im Untersuchungsgebiet wurde Ende August eine für diese Art typische Rufsequenz erfasst. Es handelte sich dabei um ein Individuum auf einem Transferflug entlang der Gehölzreihe am Nordoststrand des Untersuchungsgebietes. Die linearen Gehölzstrukturen dienen der Art als Leitlinie für Flugbewegungen. Hinweise auf eine Nutzung des Gebietes als Jagdgebiet oder Quartiersstandort wurden nicht gefunden.

Die **Breitflügel-
fledermaus** (*Eptesicus serotinus*) ist in ganz Niedersachsen verbreitet, bundesweit aber im Bestand rückläufig (MEINIG et al. 2020). Sie bewohnt bevorzugt den Siedlungsraum. Sowohl Wochenstuben als auch einzeln lebende Männchen finden sich in Spalten und Hohlräumen in und an Gebäuden. Wochenstuben umfassen meist 10 bis 60, manchmal auch mehrere hundert Weibchen (DIETZ ET AL. 2007). Die Art kommt aber manchmal auch in Waldgebieten vor und ist auch in Baumhöhlen zu finden. Sie wechselt im Jahresverlauf häufig ihre Quartiere innerhalb eines Quartiersverbunds. Die Jagdgebiete der Breitflügel-
fledermaus

liegen überwiegend in offener oder halboffener Landschaft. Flugbewegungen erfolgen oft regelmäßig geradlinig entlang festgelegter Strecken (Flugstraßen) über der Vegetation oder im freien Luftraum. In Niedersachsen ist die Art weit verbreitet. Ein Quartier soll sich auf einem Industriegelände weiter nördlich im Stadtgebiet Soltaus befinden. Im Stadtzentrum Soltaus wurde die Art von den Verfassern im Vorjahr in geringer Anzahl beobachtet.

Im Untersuchungsgebiet ist die Breitflügelfedermaus die zweithäufigste Art. Sie nutzt vor allem die Gehölzbestände im Norden und Osten sowie die daran angrenzenden Grünlandflächen für Jagd- und Streckenflüge. So waren im Mai am Ostrand des Gebietes bis zu 13 Individuen bei der Jagd beobachtet, dabei konnten auch einzelne Sozialrufe erfasst werden. Ein Quartiersverdacht im Bereich der Gartenlauben erhärtete sich jedoch im Laufe der weiteren Untersuchungen nicht. Im August konnten aber mindestens elf Individuen beim frühabendlichen Einflug in das Gebiet von Norden beobachtet werden. Dies deutet auf ein Quartier nördlich des Untersuchungsgebietes hin. In geringerem Maße werden von der Art die westlichen und südlichen Gebietsränder genutzt. Im Bereich der zentralen Ackerflächen wurde sie hingegen nicht nachgewiesen.

Die **Fransenfledermaus** (*Myotis nattereri*) besiedelt Spalten an Gebäuden, Fledermauskästen und Baumhöhlen. Neben Wäldern werden auch landwirtschaftliche Bereiche mit Viehhaltung genutzt. Im Winter wird die Art überwiegend in Höhlen, Kellern und Stollen gefunden. Die Jagd findet meist in geringer Höhe nah an der Vegetation, bisweilen auch in Viehställen statt. Die Art gilt als ortstreu. In Niedersachsen ist die Art lückenhaft verbreitet. Nachweise gibt es auch aus der weiteren Umgebung in der Nord- und Südheide.

Im Rahmen der Untersuchung wurden im Mai und im September je eine Rufreihe mit für die Art typischen Rufen erfasst. Es handelte sich dabei jeweils um ein Individuum auf einem Transferflug entlang der Gehölzreihe im Nordosten bzw. über die daran angrenzende Wiese. Hinweise auf eine Nutzung des Gebietes als Jagdgebiet oder Quartiersstandort wurden nicht gefunden.

Der **Große Abendsegler** (*Nyctalus noctula*) bewohnt Wälder, waldartige Parks und baumreiche Siedlungsgebiete. Dort bezieht er, besonders in Gewässernähe, Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Als Winterquartier werden neben Gebäuden auch Baumhöhlen aufgesucht. Zur Zugzeit ist die Art bisweilen in großer Anzahl zu beobachten. Dann werden auch Zwischenquartiere besetzt, die gerne an höheren Gebäuden liegen. Die Art besitzt große Aktionsräume, so sind die Jagdgebiete oft 10 km und mehr von den Quartieren entfernt. Flug- und Jagdbewegungen erfolgen in der Regel im freien Luftraum und meist in größerer Höhe. In Niedersachsen ist die Art weit verbreitet. Die Art wurde von den Verfassern im Vorjahr auch regelmäßig im Innenstadtbereich Soltaus beobachtet.

Im Untersuchungsgebiet wurde die Art über den gesamten Erfassungszeitraum erfasst. Dabei handelte es sich überwiegend um Einzeltiere. Am Ostrand des Gebietes konnten auch mehrfach Jagdflüge erfasst werden. Es konnten sowohl frühabendliche Einflüge in das Gebiet aus nördlicher Richtung als auch morgendliche Abflüge nach Norden beobachtet werden. Diese Beobachtungen lassen auf einen Quartiersstandort nördlich des Gebietes schließen. Balz- und Soziallaute oder andere Hinweise auf Quartiersvorkommen wurden nicht gefunden.

Der **Kleine Abendsegler** (*Nyctalus leisleri*) bewohnt meist Baumhöhlen und nur selten Gebäude. Auch den Winter verbringt die Art in Baumhöhlen, jedoch meist in südlicheren Regionen. In Niedersachsen ist sie lückenhaft verbreitet. Sie nutzt zur Jagd den freien Luftraum und vollzieht großräumige, saisonale Wanderungen. In Niedersachsen kommt sie nur lückenhaft vor. Im Stadtzentrum Soltaus wurde sie im Vorjahr aber von den Verfassern regelmäßig beobachtet.

Im Untersuchungsgebiet wurden die Art während der gesamten Erfassungszeit in geringer Individuenzahl nachgewiesen. Der Schwerpunkt der Beobachtungen lag im Bereich der Gehölzstruk-

turen am Nord.- und Ostrand sowie an der Waldfläche im Süden des Gebietes. Die Offenlandflächen wurden nur im Einzelfall zügig überquert. Wie beim Großen Abendsegler konnten auch beim Kleinen Abendsegler frühabendliche Einflüge aus nördlicher Richtung und morgendliche Abflüge nach Norden beobachtet werden, so dass auch für diese Art ein Quartier nördlich des Gebietes vermutet werden kann. Im Gebiet selbst konnten nur vereinzelt Jagdflüge erfasst werden. Soziallaute wurden ebenso wenig verzeichnet wie andere Hinweise auf Quartiere.

Zehn Rufsequenzen konnten nur der Gattung der **Nyctalus** und drei der Gruppe der **Nyctaloiden** zugeordnet werden, zu der auch die Arten Breitflügel- und Zweifarbfledermaus gezählt werden. Alle Nachweise erfolgten an den Gehölzreihen am Ostrand des Gebietes. Bis auf eine Jagdsequenz handelte es sich dabei um Überflüge.

Die **Kleine Bartfledermaus** (*Myotis mystacinus*) kommt in halboffenen Kulturlandschaften vor. Als Sommerquartiere nutzt sie Spalten und Nischen an Gebäuden. Im Winter werden Keller als Quartier genutzt. In Niedersachsen ist die Art lückenhaft verbreitet. Nachweise gibt es auch aus der Umgebung des Untersuchungsgebietes. So wurde die Art von den Verfassern bereits im Vorjahr an der Böhme im Zentrum Soltaus nachgewiesen.

Im Untersuchungsgebiet wurden die Art im Mai, Juni und August mit wenigen Rufsequenzen von Einzeltieren nachgewiesen. Dabei handelte es sich um das Gebiet im Transferflug durchquerende Einzeltiere. Die Nachweise erfolgten ausschließlich entlang der Gehölzreihen am Westrand sowie im Bereich der Waldfläche im Süden. Diese Gehölzstrukturen dienen der Art als Leitlinie für Flugbewegungen. Hinweise auf eine Nutzung des Gebietes als Jagdgebiet oder Quartiersstandort wurden nicht gefunden.

Die **Rauhautfledermaus** (*Pipistrellus nathusii*) tritt in Niedersachsen verbreitet auf. Die nordosteuropäische Population sucht Norddeutschland jährlich zur Migrationszeit im Herbst in großer Zahl auf. Auch Wochenstuben sind regelmäßig anzutreffen. Als baumbewohnende Art wird die Rauhautfledermaus vorwiegend in Wäldern angetroffen, nutzt aber auch Parklandschaften und Gewässer als Jagdhabitat. Zur Migrationszeit bezieht sie meist stationäre Balzquartiere, die in Baumhöhlen oder an Gebäuden liegen können. Nischen, z.B. in Gebäuden, an Holzverschalungen oder in aufgeschichteten Holzstapeln können zur Überdauerung der kalten Jahreszeit genutzt werden. Die Art dehnt derzeit ihr Fortpflanzungsareal nach Westen aus. In Niedersachsen ist sie weit verbreitet, wobei in den Heidegebieten größere Verbreitungslücken bestehen. Im Zentrum Soltaus wurde sie von den Verfassern in geringer Anzahl im Vorjahr beobachtet.

Im Untersuchungsgebiet wurde die Rauhautfledermaus über den gesamten Erfassungszeitraum in geringer Anzahl beobachtet. Sie nutzt schwerpunktmäßig die Gehölzreihen am Nord- und Ostrand sowie die Waldfläche im Süden für Transferflüge. Vereinzelt konnten hier auch Jagdflüge beobachtet werden. Seltener wurde die Art am Westrand und nie im Zentrum des Gebietes beobachtet. Balz- und Soziallaute konnten nicht festgestellt werden. Auch ergaben sich keine anderen Hinweise auf Quartiere.

Die **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) ist in Niedersachsen weit verbreitet. Bei der Jagd ist sie eng an Wasserflächen gebunden, die im Tiefflug überflogen werden. Sommerquartiere werden oft in Gewässernähe in Baumhöhlen, Winterquartiere in Höhlen und Kellern bezogen. Die Männchen übersommern auch zeitweise in Höhlen und Kellern. Die Art legt bei ihren saisonalen Wanderungen meist kürzere Entfernungen unter 150 km zurück. Die Art ist in Niedersachsen weit verbreitet, fehlt aber bisweilen in gewässerarmen Landschaften, so auch in weiten Teilen der Heide. In Soltau wurde die Art von den Verfassern im Vorjahr im Stadtzentrum an der Böhme beobachtet.

Im Untersuchungsgebiet konnten der Art lediglich drei Rufsequenzen mit hoher Wahrscheinlichkeit zugeordnet werden. Diese erfolgten an der Gehölzreihe am Nordostrand sowie in der

Südostecke des Gebietes. Diese Gehölzstrukturen dienen der Art wie auch ihren Gattungsverwandten als Leitlinie für Flugbewegungen. Hinweise auf eine Nutzung des Gebietes als Jagdgebiet oder Quartiersstandort wurden nicht gefunden.

Etliche Rufsequenzen aus der Gattung **Myotis** konnten nicht mit einer ausreichenden Sicherheit einer Art zugeordnet werden. Es handelte sich dabei um 24 Horchbox-Aufnahmen sowie 7 Detektornachweise. Die Beobachtungen erfolgten nahezu ausschließlich an den Gehölzreihen am Ostrand des Gebietes. Einmal jedoch konnten kurz hintereinander drei Rufkontakte am Siedlungsrand an der nordöstlichen Ecke des Gebietes erfasst werden. Diese Beobachtung stellte den einzigen Nachweis von Myotiden jenseits der Gehölzstrukturen im Süden und Osten des Gebietes dar.

Die **Zwergfledermaus** (*Pipistrellus pipistrellus*) ist in ganz Niedersachsen weit verbreitet. Sie kommt in nahezu allen Landschaften vor, bevorzugt aber siedlungsnahere Bereiche mit halboffenem Gelände. Als Quartier dienen Gebäudenischen aller Art, Dachböden und selten auch Baumhöhlen. Sie jagt meist strukturnah, z.B. an Gehölzen, Gewässern oder Straßenlaternen. Es sind aber auch Flugbewegungen in größerer Höhe dokumentiert. Im Spätsommer/Herbst findet die Flugbalz der Männchen in abgegrenzten Balzrevieren statt. In Niedersachsen ist die Art flächenhaft verbreitet.

Im Untersuchungsgebiet ist die Zwergfledermaus die mit Abstand häufigste Art. Mit über 1.000 Horchbox-Aufnahmen in einer Nacht im Nordosten bzw. knapp 500 Aufnahmen in einer halben Nacht im Südosten des Gebietes lag der Verbreitungsschwerpunkt der Art am Ostrand des Gebietes. Im September konnte am Nordostrand des Gebietes der Einflug von mindestens 41 Individuen aus der nördlich angrenzenden Bebauung beobachtet werden, so dass von einem größeren Quartier der Art nördlich des Untersuchungsgebietes auszugehen ist. Stark frequentiert werden auch die Waldränder im Süden des Gebietes sowie das nördlich an das Untersuchungsgebiet angrenzende Einzelhausgebiet. Die Art nutzt in höherem Maße als die anderen Arten auch den Straßenraum und die Saumbereiche der K13 am Westrand des Gebietes für Jagd- und Streckenflüge. Wie auch alle anderen Fledermausarten meidet die Zwergfledermaus die zentralen Ackerflächen des Gebietes weitgehend. Balz- und Sozialrufe wurden schwerpunktmäßig im Norden und Süden des Gebietes verzeichnet. In der nördlich an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Bebauung dienen sie mindestens drei Männchen der Abgrenzung von Balzrevieren. In der Bebauung sind entsprechend auch Paarungsquartiere zu erwarten. Im Bereich der Waldfläche im Süden dienten die Sozialrufe zum Teil der Abgrenzung von Jagdrevieren. Ansonsten wurde Soziallaute auch zur Verständigung im Tandemflug oder mit Jungtieren, bei der gemeinsamen Jagd oder bei kurzen Begegnungen im Rahmen von Streckenflügen ausgetauscht.

Sechs Rufkontakte aus der Gattung **Pipistrellus** konnten nicht sicher einer Art zugeordnet werden. Dabei handelte es sich entweder um Rohhaut- oder Zwergfledermausrufe.

3.6.3 Bedeutung des Untersuchungsgebiets als Fledermauslebensraum

In Tabelle 9 ist die Bedeutung der Habitatstrukturen des Untersuchungsgebietes dargestellt.

Tabelle 9: Bedeutung der Habitatstrukturen für Fledermäuse

Habitatstruktur	Großer Abendsegler	Kleinabendsegler	Breitflügel- fledermaus	Rauhaut- fledermaus	Zwerg- fledermaus	Kleine Batfledermaus	Andere Myotiden
Gehölzreihe am Nordostrand des Plangebiets	F	F	J, F	F	J, F	F	F
Gehölzreihe und Kleingehölz am Ostrand des Plangebiets	F	F	J, F	J, F	J, F	F	F
Siedlungsflächen nördlich Plangebiets	-	-	-	-	J, F, B	-	F
Gehölzbestand an der K13	-	-	F	-	J, F	-	-
Ackerflächen	-	-	-	-	-	-	-
Grünlandflächen und Waldränder östlich (außerhalb Plangebiet)	-	-	J, F	-	J, F	-	-
Umfeld Gartenlauben, inkl südl. angrenzender Brachfläche (außerhalb Plangebiet)	F	F	J, F	-	J, F	-	F
Waldränder im Süden (außerhalb Plangebiet)	F	F	J, F	J, F	J, F	F	-

Habitate:

B = Balzrevier
J = Jagdgebiet
F = Flugweg/Flugstraße

Bedeutung:

 Sehr hoch
 hoch
 durchschnittlich
 ohne Bedeutung

Von **sehr hoher Bedeutung** sind die Gehölzreihen im Nordosten und Osten sowie die daran und angrenzenden Grünlandflächen und die Waldfläche im Süden des Untersuchungsgebietes (außerhalb des Plangeltungsbereichs). Sie dienen Arten der Gattung Myotis, Großem und Kleinem Abendsegler, Breitflügel-, Rauhaut- und Zwergfledermaus als Flugkorridor sowie vor allem Breitflügel- und Zwergfledermaus als Jagdgebiet.

Die Siedlungsflächen nördlich des Untersuchungsgebietes sind insbesondere für die Zwergfledermaus als Balzrevier **hoch bedeutsam**. Positiv hervorzuheben ist hier die Straßenbeleuchtung, die mit ihrem amberfarbenen Lichtspektrum für Fledermäuse störende Lichtemissionen mindert.

Von **durchschnittlicher** Bedeutung insbesondere als Jagdgebiet und Flugstraße der Zwergfledermaus ist das Umfeld der K13.

Nahezu **ohne Bedeutung** als Fledermaushabitat sind die großflächig ausgeräumten Ackerflächen des Untersuchungsgebietes.

Aktuell bestehen **Beeinträchtigungen** von Fledermauslebensräumen vor allem durch die großflächige Strukturarmut der Ackerflächen, sowie durch die in die Landschaft ausstrahlende

Beleuchtung des südwestlich des Untersuchungsgebiets gelegenen Gewerbegebietes und die extrem helle Beleuchtung der Kreuzung der Gewerbegebiets-Zufahrtsstraße zur K13.

3.7 Von der Planung betroffene Habitatstrukturen

Die Realisierung der Planfestsetzungen bewirkt den Verlust folgender Habitatstrukturen durch Überbauung bzw. Umnutzung:

- intensiv ackerbaulich genutzte Offenlandflächen
- Brachflächen
- Von Laubbäumen geprägtes Feldgehölz
- Fußweg mit wegbegleitenden Saumstreifen

3.8 Übersicht zu Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten

In Tabelle 10 sind die im Planungsgebiet nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten zusammengefasst dargestellt.

Tabelle 10: Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten

Artengruppe	Name	Wissenschaftlicher Name
Säugetiere	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
	Kl. Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>
	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
Vögel (Brutvögel)	Auf den Roten Listen Niedersachsens und Deutschlands geführte bzw. lückenhaft vorkommende Arten:	
	Bluthänfling	<i>Linaria cannabina</i>
	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>
	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>
	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>
	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
	14 weitere, verbreitete und ungefährdete Arten	

Aus der Gruppe der nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, besonders geschützten Arten sind Vorkommen aus den Gruppen der Säugetiere, Amphibien, Reptilien, Käfer, Schmetterlinge, Mollusken, Hautflügler, Heuschrecken und Netzflügler möglich (Tabelle 11).

Tabelle 11: Nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführte, besonders geschützte Arten/Artengruppen

Artengruppe	Name	Wissenschaftlicher Name
Säugetiere	Braunbrustigel	<i>Erinaceus europaeus</i>
	Eichhörnchen	<i>Sciurus vulgaris</i>
	Europäischer Maulwurf	<i>Talpa europaea</i>
	Unterfam. Altweltmäuse	Murinae
	Familie Spitzmäuse	Soricidae
Amphibien	Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>
	Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>
	Teichmolch	<i>Lissotriton vulgaris</i>
Reptilien	Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>
	Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>
Käfer	Familie Bockkäfer	Cerambycidae
	Familie Prachtkäfer	Buprestidae
	Familie Laufkäfer	Carabidae
Schmetterlinge	Tagfalter	Rhopalocera
Mollusken	Weinbergschnecke	<i>Helix pomatia</i>
Hautflügler	Hornisse	<i>Vespa crabro</i>
	Gattung Waldameisen	<i>Formica spc</i>
	Fam. Bienen und Hummeln	Apoidae
Netzflügler	Gewöhnliche Ameisenjungfer	<i>Myrmeleon formicarius</i>

Für diese Arten gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 ff BNatSchG im Rahmen der Bauleitplanung nicht. Sie werden aber im Rahmen der Betrachtung der Umweltbelange berücksichtigt. So kommen Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen auch den potenziell betroffenen Arten aus dieser Gruppe zugute. Darüberhinausgehende, besondere Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen bzw. der Tötung oder Verletzung von Individuen sind aufgrund der geringen Bedeutung der von der Umnutzung betroffenen Habitate nicht erforderlich.

3.9 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

3.9.1 Fledermäuse

Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Die Gefahr der Tötung oder Verletzung besteht vor allem für flugunfähige Jungtiere zur Wochenstubenzeit sowie bei der Zerstörung oder Beschädigung von Winterquartieren.
baubedingte Auswirkungen	Eine baubedingte, über dem allgemeinen Lebensrisiko der Art liegende, Gefährdung besteht für keine der in Tabelle 10 aufgeführten Fledermausarten da für sie das Vorhandensein von Winterquartieren ausgeschlossen werden kann. Eine Tötung von Tieren in Zwischenquartieren ist nicht zu erwarten.
anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Die Gefahr betriebsbedingter Tötungen der in Tabelle 10 geführten Fledermausarten ist auszuschließen.
Fazit	Das Eintreten des Verbotstatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist für die Artengruppe Fledermäuse auszuschließen.

Erhebliche Störung

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Eine erhebliche Störung, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirkt, ist insbesondere gegeben, wenn sich die Mortalitätsrate erhöht oder die Reproduktion behindert wird. Als Störungsquellen kommen Lärm- und Lichtemissionen oder Vibrationen im Umfeld von Quartieren (insbesondere Wochenstuben) sowie bedeutsamen Jagdgebieten und Flugwegen in Frage.
baubedingte Auswirkungen	Erhebliche Störungen an Wochenstuben sind für das Untersuchungsgebiet mangels Vorkommen nicht zu erwarten. Als bedeutsamer Bestandteil von Fledermaus-Jagdhabitaten sind die Gehölzbestände am östlichen und nordöstlichen Gebietsrand anzusehen. Sie sind während der Bauarbeiten vor erheblichen Störungen durch Baustellenbeleuchtungen zu schützen. Das Anstrahlen der Gehölzränder in der Dunkelphase ist durch geeignete Maßnahmen (Abschirmung/Ausrichtung der Beleuchtung) auszuschließen.
anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Für den östlichen und nordöstlichen Rand des Plangebietes ist durch entsprechende Festsetzungen ein Erhalt der dortigen Gehölzstrukturen zu sichern sowie eine Ausleuchtung der Gehölzränder zu vermeiden. Die Beleuchtung der Wohngrundstücke bzw. Straßenräume ist dort so zu gestalten, dass eine Abstrahlung in die östlich und nordöstlichen angrenzenden Gehölzbestände vermieden wird. Alternativ ist zwischen Wohngebiet und Gehölzbestand eine vorgelagerte Schutzpflanzung, etwa in Form einer Strauchhecke mit vorgelagertem Saumstreifen, festzusetzen.
Fazit	Unter folgenden Voraussetzungen wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für die Artengruppe Fledermäuse nicht verwirklicht: <ul style="list-style-type: none">▪ Erhalt der Gehölzbestände am östlichen und nordöstlichen Plangebietsrand▪ Vermeidung nächtlicher Baustellenbeleuchtung, die die Gehölze am östlichen und nordöstlichen Plangebietsrand anstrahlt▪ Gestaltung der Beleuchtung der Neubauf Flächen am östlichen Plangebietsrand in der Weise, dass eine Abstrahlung nach Osten/Nordosten vermieden wird.

Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	Als Fortpflanzungsstätte gelten alle Orte im Lebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Ruhestätten umfassen alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht. Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen dem § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, sofern sie von essenzieller Bedeutung sind, d.h. dass durch ihre Beschädigung die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.
Betroffenheit von Lebensstätten	<p>Im von der Umnutzung betroffenen Bereich sind Lebensstätten in Form von Wochenstuben und Winterquartieren der in Tabelle 10 aufgeführten Fledermausarten nicht vorhanden.</p> <p>Eine indirekte Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten ist nicht zu erwarten, da durch die Planung keine essenziellen Nahrungshabitate zerstört/beschädigt oder Flugstraßen zerschnitten werden.</p>
Fazit	Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird nicht verwirklicht.

Ergebnis der Prüfung für die Artengruppe Fledermäuse

Bei Vermeidung von Gehölzentfernungen sowie nächtlicher Baustellenbeleuchtung am Nordost- und Ostrand des Plangeltungsbereichs sowie einer Gestaltung der Beleuchtung der Neubauf Flächen in der Weise, dass eine Abstrahlung in diese Bereiche vermieden wird, ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen. Eine Ausnahmepfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse ist nicht erforderlich.

3.9.2 Vögel

Tötung bzw. Beschädigung von Individuen und ihren Entwicklungsstadien

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	Das Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen besteht insbesondere in der Brut- und Aufzuchtzeit für nicht flügge Jungvögel oder Gelege.
baubedingte Auswirkungen	Um die baubedingte Gefahr der Tötung oder Verletzung von Brutvögeln der in Tabelle 3 genannten Arten zu vermeiden, sind die Abriss-, Räumungs-, Rodungs-, Fäll- und Gehölzschnitarbeiten im Winterhalbjahr innerhalb der zulässigen Fäll- und Schnittzeit (01.10. – 28.02.) durchzuführen. Sofern eine Durchführung der Arbeiten im Frühjahr/Sommer unumgänglich ist, sind die betroffenen Gebäude und Gehölze unmittelbar vor den Arbeiten auf aktuelle Brutvorkommen von Vögeln zu überprüfen. Für Gastvögel besteht durch die Planung keine erhöhte Gefahr der Tötung und Verletzung.
anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen	Ein signifikant erhöhtes, anlage- oder betriebsbedingtes Risiko der Tötung oder Verletzung von Individuen besteht durch die Realisierung der Planung nicht.
Fazit	Unter der Voraussetzung, dass Abriss-, Vegetationsräumungs- und Rodungsarbeiten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit bzw. im Sommerhalbjahr nur nach Überprüfung auf aktuelle Brutvorkommen durchgeführt werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht erfüllt.

Erhebliche Störung

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	Störungen sind dann erheblich, wenn sie sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken. Für Brutvogelpopulationen können dies z.B. visuelle oder akustische Beeinträchtigungen sein, die zu Meidungsreaktionen bis hin zur Aufgabe von Brutplätzen oder zu einem verringerten Aufzuchterfolg führen.
baubedingte Auswirkungen	Erhebliche Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Arten auswirken, sind für die im Planungsgebiet vorkommenden in Niedersachsen flächenhaft verbreiteten und nicht bestandsgefährdeten Arten nicht zu erwarten. Um baubedingte erhebliche Störungen der in Tabelle 3 aufgeführten lückenhaft verbreiteten bzw. bestandsgefährdeten Arten zu vermeiden, sind Abriss-, Räumungs-, Rodungs-, Fäll- und Gehölzschnitarbeiten im Winterhalbjahr innerhalb der zulässigen Fäll- und Schnittzeit (01.10. – 28.02.) durchzuführen. Sofern eine Durchführung der Arbeiten im Frühjahr oder Sommer unumgänglich ist, sind die betroffenen Gehölze und Gebäudeteile unmittelbar vor den Arbeiten auf aktuelle Brutvorkommen von Vögeln dieser Arten zu überprüfen. Für Gastvögel bestehen keine erheblichen baubedingten Störungen.
anlage- bzw. be- triebsbedingte Aus- wirkungen	Alle im Bereich der zu erwartenden Nutzungsänderungen nachgewiesenen Arten sind als Bewohner der Siedlungsränder und Gärten bzw. intensiv genutzten Äcker (Feldlerche) an ein störungsreiches Brutumfeld gewohnt. Anlage- und betriebsbedingte Störungen mit negativen Auswirkungen auf die lokale Population sind für sie nicht zu erwarten.
Fazit	Unter der Voraussetzung, dass Abriss-, Vegetationsräumungs- und Rodungsarbeiten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit bzw. im Sommerhalbjahr nur nach Überprüfung auf aktuelle Brutvorkommen durchgeführt werden, wird der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt.

Zerstörung oder Beschädigung von Lebensstätten

§ 44 Abs. 1 Nr. 3
BNatSchG

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätte gilt bei Arten, die wiederkehrend den gleichen Neststandort nutzen, das Nest selbst, also z.B. die Höhle oder der Horst. Bei Arten, die jedes Jahr ein neues Nest anlegen, gilt als Fortpflanzungsstätte in der Regel das Brutrevier. Hinzu kommen wiederkehrend aufgesuchte Rastgebiete oder Schlafplätze als Ruhestätten. Nahrungsgebiete sind Bestandteil dieser Lebensstätten, sofern sie für die Aufrechterhaltung ihrer Funktion von essenzieller Bedeutung sind.

Betroffenheit von
Lebensstätten

Durch die Rodung von Gehölzen und Strauchvegetation sowie die Räumung von krautiger Vegetation sind folgende Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln betroffen:

4 Brutreviere:

- Kohlmeise

Je 3 Brutreviere:

- Amsel
- Buchfink

Je 2 Brutreviere:

- Blaumeise
- Feldsperling

Je 1 Brutrevier:

- Gartenbaumläufer
- Feldlerche
- Bluthänfling
- Ringeltaube
- Wiesenschafstelze
- Zilpzalp
- Zaunkönig

Daher wird für diese Arten geprüft, ob auch nach einem möglichen Verlust die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Lebensstätten der übrigen in Tabelle 3 aufgeführten Brutvogelarten sind nicht betroffen, da ihre Neststandorte bzw. Brutreviere in ausreichendem Abstand zum von Nutzungsänderungen betroffenen Bereich liegen.

§ 44 Abs. 5
BNatSchG

Bei den oben genannten, in Niedersachsen und auch im Stadtgebiet Soltau allgemein verbreiteten Arten handelt es sich mit Ausnahme von Feldlerche, Bluthänfling und Wiesenschafstelze um störungstolerante und hinsichtlich der Brutplatzwahl anspruchlose Arten der Wohngebiete und dörflichen Siedlungsrande. Die von den geplanten Nutzungsänderungen betroffenen Bereiche bieten ihnen einzelne als Brutplatz geeignete Habitats. Gleich- oder höherwertige Habitats sind etwa im Bereich der Böhmeaue, in Tetendorf sowie im nördlich angrenzenden, durchgrüneten Siedlungsrand Soltaus zahlreich vorhanden, so dass ein kleinräumiges Ausweichen der betroffenen Bestände möglich ist. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt für diese Arten im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Auch für das betroffene Brutpaar des bestandsgefährdeten **Bluthänflings** wird davon ausgegangen, dass in der Umgebung des Plangebietes (Siedlungsrand Soltau und Tetendorf, Brachflächen nördlich des Gewerbegebietes Am Kahlenberg) sowie langfristig auch im Plangebiet selbst gleich- oder höherwertige Bruthabitats vorhanden sind. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt für den Bluthänfling erhalten.

Die **Wiesenschafstelze** brütet in nur ca. 50 m Entfernung von der südlichen Plangebietsgrenze. Sie ist eine in Niedersachsen und Deutschland nicht bestandsgefährdete Brutvogelart der Ackerlandschaften und Grünlandgebiete. Ihr Brutbestand hat in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Die Art besiedelt als Bruthabitat seit den 70er Jahren zunehmend Ackerflächen (insbesondere Hackfrucht- und Getreidefelder), wogegen der Anteil der Brutten auf den ursprünglich bevorzugten Grünländern zurückgeht. Im Soltauer Raum ist sie heute flächendeckend verbreitet. Auch in den weitläufigen, strukturreichen Ackergebieten entlang der Böhmeaue südlich des Stadtgebietes findet die Art vielerorts geeignete Brutbedingungen, so dass ein kleinräumiges Ausweichen möglich ist. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt für die Wiesenschafstelze auch nach dem Lebensraumverlust eines Brutpaares erhalten.

Auch die mit einem Brutpaar innerhalb des Plangebiets und einem weiteren in direkter Benachbarung vorkommende **Feldlerche** besiedelt Acker- und Grünlandhabitats. Anders als bei der Wiesenschafstelze gehen ihre Bestände allerdings seit Jahrzehnten stark zurück. Auch sind ihre Ansprüche an optimale Bruthabitats höher und bei der Habitatwahl ist sie weniger flexibel. Die Möglichkeit des betroffenen Brutpaares, kleinräumig auszuweichen ist für sie nicht gesichert möglich. Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sind daher vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zu realisieren, die durch eine Aufwertung der Habitatqualität an anderer Stelle die Verluste für das betroffene Revierpaar kompensieren (Kap. 3.10).

Für das weiter südlich außerhalb des Plangeltungsbereich brütende Feldlerchenpaar wird davon ausgegangen, dass ein kleinräumiges Ausweichen auf dem ca. 9 ha großen Schlag möglich ist.

Fazit

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird, die Realisierung der in Kapitel 7 beschriebenen CEF-Maßnahme vorausgesetzt, für die Artengruppe Vögel nicht verwirklicht.

Ergebnis der Prüfung für die Artengruppe Vögel

Bei Umsetzung der in Kapitel 7 genannten CEF-Maßnahme und Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu rechnen. Eine Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist für die Artengruppe der Vögel nicht erforderlich.

3.10 Artenschutzrechtliche Massnahmen

3.10.1 CEF-Maßnahme Nr. 1: Entwicklung von Brut- und Nahrungshabitaten für die Feldlerche

Ermittlung des Flächenumfangs

Ziel der Maßnahme ist die Schaffung von für die Feldlerche hochwertigen Brut- und Nahrungshabitaten, in denen eine Besiedlung durch die Art mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden soll. Während nach FLADE (1994, zit. in: GEDEON et al. 2004) etwa auf konventionell genutzten Getreideäckern Siedlungsdichten der Feldlerche von 2-4 Revieren/10 ha erreicht werden, kann diese z.B. auf Äckern mit erhöhtem Saatreihenabstand („Weite Reihe“) auch über 10 Reviere/10 ha betragen (SCHÖBEL 2016). Auf günstig strukturiertem Extensivgrünland werden sogar noch höhere Brutdichten erreicht. Im Einzelfall werden hier Höchstwerte von 13,1 – 13,4 Reviere/10 ha erreicht (GLUTZ v. BLOTZHEIM et al. 1985). Für die herzurichtenden CEF-Flächen wird eine **Maßnahmenflächengröße von 1 ha** bei einem betroffenem Feldlerchen-Brutpaar angesetzt.

Kriterien für die Flächenauswahl

Die Äcker im südlichen und westlichen Umfeld des Plangebiets werden von der Feldlerche als Bruthabitat besiedelt. Eine deutliche Aufwertung lässt sich durch eine Anpassung der Bewirtschaftung auf bisher intensiv genutzten Äckern erreichen. Auch intensiv genutzte Grünländer können durch eine Extensivierung der Nutzung für die Art attraktiver werden. Da Feldlerchen höhere geschlossene Gehölzkulissen im Umfeld ihrer Reviere meiden, sollen die Flächen in ausreichendem Abstand von Hecken, Baumgruppen oder Feldgehölzen liegen (mind. 120 m). Das Ersatzhabitat soll innerhalb eines Radius von 500 m um den Plangeltungsbereich liegen.

Maßnahmenbeschreibung Variante Ackeraufwertung:

Auf einer mindestens 1 ha großen Fläche, die im räumlichen Zusammenhang mit offenen, gehölzfreien Acker- oder Grünlandflächen liegenden soll, ist die Aufwertung der Ackerflächen als Bruthabitat der Feldlerche bei Beibehaltung der Ackernutzung umzusetzen. Folgende Nutzungsbeschränkungen sind einzuhalten:

- Verzicht auf Mais-, oder Rapsanbau. Zulässig ist zur Brut- und Aufzuchtzeit der Anbau von Winter- oder Sommergetreide oder Hackfrüchten.
- Bei Getreideeinsaat ist ein vergrößerter Saatreihenabstand (30-40 cm) einzuhalten oder es sind alternativ 2 Feldlerchenfenster von je 30 m² Größe (ca. 5 x 6 m) angelegt werden. Auf den Feldlerchenfenstern erfolgt keine Aussaat (Anheben der Sämaschine). Die Flächen sollen mittig zwischen den Fahrgassen und möglichst weit von den Feldrändern entfernt liegen.
- Am Rand der Maßnahmenfläche ist einseitig ein 10 m breiter Blühstreifen anzulegen. Hier hat eine Einsaat mit mehrjähriger Blühstreifenmischung (autochthones Saatgut, Kräuteranteil >50%, Ansaatstärke maximal 5 g/m²) stattzufinden. Der Blühstreifen kann bei Bedarf jährlich mit einer Mahd zwischen Anfang August und Ende März gepflegt werden.

Maßnahmenbeschreibung Variante Grünlandaufwertung auf aktuellem Intensivgrünland:

Auf einer mindestens 1 ha großen Fläche, die im räumlichen Zusammenhang mit offenen, gehölzfreien Acker- oder Grünlandflächen liegenden soll, ist die Anlage von artenreichem Grünland als Bruthabitat der Feldlerche umzusetzen. Folgende Nutzungsbeschränkungen sind einzuhalten:

- extensive Nutzung der Flächen als zweischürige Mähwiese
- 1. Schnitt nicht vor Ende Juli, ein 2. Pflegeschnitt im Herbst ab Oktober, alternativ Nachbeweidung mit maximal 2 Tieren/ha. Auf überdüngten Beständen ggf. früherer 1. Schnitt zur Initial-Aushagerung als Hochschnitt (mind. 15 cm)
- Verzicht auf maschinelle Bearbeitung (Walzen, Schleppen, Mähen etc.) zwischen Mitte März und Ende Juli
- Verzicht auf Pflegeumbruch und Neuansaat
- Keine Verwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Genereller Verzicht auf Düngung, bedarfsweise leichte PK-Düngung oder Stallmistdüngung und / oder Erhaltungskalkung

Die Maßnahme muss zum Zeitpunkt der Vegetationsräumung im Plangebiet in einen Zustand gebracht worden sein, der eine gute Habitatqualität für die Feldlerche darstellt.

4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Hinweise auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken bei der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichtes

Der Umweltbericht wurde entsprechend den Vorgaben der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4 BauGB erstellt. Die Bewertung der Auswirkungen der geplanten Nutzungsänderungen einschließlich der Erheblichkeitsabschätzung basiert auf einer ausführlichen Analyse und Bewertung des Bestandes. Als Grundlage für die verbal argumentative Darstellung und die Bewertung sowie als Datenquelle wurden die einschlägigen Regelwerke, eigene Erhebungen und Angaben der Fachbehörden verwendet. Im Einzelnen wurden folgende Grundlagen verwendet:

- Faunistische Erfassungen zu Fledermäusen und Brutvögeln (März bis September 2021)
- Biotoptypenkartierung und artenschutzfachliche Habitat-/Potenzialanalyse (April/Mai 2021)
- Orthofotos, Historische topografische Karten / Stadtpläne
- Änderungsentwürfe zum Flächennutzungsplan
- Umweltkartenserver des Landes Niedersachsen (NIBIS, NUMIS) mit den verfügbaren Umweltinformationen
- Fledermausinformationssystem „BatMap“ (NABU Deutschland)
- Landschaftsrahmenplan des Heidekreises

Die gewählte Untersuchungsdichte ist nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessen, sodass bei der Bearbeitung keine nennenswerten Schwierigkeiten festzustellen sind.

4.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Baueitplans

Für die bauliche Umsetzung und Sicherstellung der Funktion der festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen wird eine ökologische Bauüberwachung empfohlen. Ebenso ist über eine Erfolgskontrolle / ökologische Baubegleitung die Umsetzung von CEF-Maßnahmen sicherzustellen. Sonstige Monitoring- oder Überwachungsmaßnahmen, die über die sich aus den fachgesetzlichen Vorgaben hinausgehen, werden nicht für notwendig gehalten.

5 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Die Stadt Soltau hat die Aufstellung des Bebauungsplans Tetendorf Nr. 3 beschlossen. Geplant ist die Darstellung von Flächen für die Allgemeine Wohnnutzung.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 10,0 ha und liegt am Südrand des Soltauer Stadtgebietes östlich der Tetendorfer Straße. In ca. 500 m östlicher Entfernung zum Plangebiet liegt das LSG „Oberes Böhmetal“ und das FFH-Gebiet „Böhme“.

Die Bestandssituation ist durch die ackerbauliche Nutzung der Flächen geprägt. Naturnahe Vegetationsflächen beschränken sich auf die linearen, angepflanzten Gehölzstrukturen am Nord- und Ostrand und ein Feldgehölz am Ostrand. Für den Biotopbestand wurde keine hervorgehobene Bedeutung oder ein besonderer Schutzbedarf festgestellt.

Die Realisierung der Planinhalte ziehen folgende wesentliche Beeinträchtigungen nach sich:

- **Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit:**

Beeinträchtigung der Wohnqualität für nördlich angrenzende Siedlungsbereiche sowie die Erholungsfunktion der siedlungsnahen Feldfluren. Die Beeinträchtigung für das Schutzgut ist als erheblich einzustufen, kann aber durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert werden.

- **Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotope, biologische Vielfalt:**

Verlust von Tier- und Pflanzenlebensräumen durch Überbauung/Versiegelungen auf Intensiv-Ackerflächen sandiger Standorte und kleinflächig auf Gehölz- und Saumvegetationsbereichen. Die Beeinträchtigung für das Schutzgut ist als erheblich einzustufen, kann aber durch Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert werden.

- **Schutzgut Boden, Kultur- und Sachgüter:**

Verlust/Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen für Böden des Typs Podsol-Braunerde und Podsol-Gley. Die Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden ist als erheblich einzustufen, kann aber durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten.

- **Schutzgut Wasser, Klima und Luft:**

Veränderung der kleinklimatischen Situation durch die Überbauung von agrarisch geprägten Vegetationsflächen und Waldflächen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind für das Schutzgut Wasser sind durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermeidbar.

- **Schutzgut Landschaftsbild:**

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Verschiebung des Soltauer Stadtrands nach Süden und Überprägung des bäuerlich geprägten Dorfes Tetendorf. Die Beeinträchtigung für das Schutzgut ist als erheblich einzustufen, kann aber durch Kompensations-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert werden.

Die Anwendung der **Eingriffsregelung** nach § 15 Abs. 1 BNatSchG und die Befreiung von den Verboten der Zerstörung geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG führt zu der verbindlichen Durchführung einer Reihe von Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sowie der Umsetzung von im weiteren Verfahren zu konkretisierenden Kompensationsmaßnahmen.

Um das Eintreten **artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände** gem. § 44 BNatSchG durch die Umsetzung der der Planinhalte auszuschließen, ergibt sich für die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel das Erfordernis für folgende Maßnahmen:

- Rodungs-, Fäll- und Gehölzschnitarbeiten im Winterhalbjahr innerhalb der zulässigen Fäll- und Schnittzeit (01.10. – 28.02.), alternativ Überprüfung der betroffenen Gehölze unmittelbar vor den Arbeiten auf aktuelle Brutvorkommen von Vögeln
- Beleuchtung Bauphase:
 - Begrenzung der Beleuchtung auf Bauflächen und Zufahrten
 - Vermeidung direkter Bestrahlung von östlich/nordöstlich angrenzenden Gehölzen und sowie dem darüber liegenden Luftraum, Minderung von Streulicht
 - Bedarfsbeleuchtung (Verzicht auf nächtliche Dauerbeleuchtung)
- Beleuchtung Betriebsphase:
 - Erhalt der Gehölzbestände am östlichen und nordöstlichen Plangbietsrand
 - Vermeidung der Ausleuchtung der östlich/nordöstlich angrenzenden Gehölzränder bzw. Anlage einer Schutzpflanzung
 - Verwendung quasi-UV-freier Leuchtmittel
 - Verwendung von Leuchtmitteln mit möglichst engem, amberfarbenem Lichtspektrum (590 nm, mindestens aber warmweißem Licht von max. 3000 K, Minimierung der Lichtstärke)
- CEF-Maßnahmen für den Verlust des Bruthabitats der Feldlerche (1 Brutpaar):
 - Aufwertung eines Brut- und Nahrungshabitats für die Feldlerche (Acker- oder Grünlandstandort) von 1 ha Größe in einem Radius von 500 m um den Plangeltungsbereich

6 REFERENZLISTE DER QUELLEN

ALTMÜLLER, R. & H.-J. CLAUSNITZER (2010): Rote Liste der Libellen Niedersachsens und Bremens – 2. Fassung, Stand 2007. - Inform.d. Naturschutz Niedersachs 30 (4) (4/10): 209-260, Hannover.

ASSMANN, T., W. DORMANN, H. FRÄMBS, S. GÜRLICH, K. HANKDKE, T. HUK, P. SPRICK & H. TERLUTTER (2002): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Coleoptera: Cicindelidae et Carabidae) mit Gesamtartenverzeichnis, 1. Fassung vom 1.6.2002, S. 70-95. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/03.

BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG (Hg) (1980): Geographische Landesaufnahme 1:200.000. Naturräumliche Gliederung. Blatt 58 Lüneburg. vgl. <http://geographie.giersbeck.de/karten/>.

DRACHENFELS, O. V. (2021): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand 2021. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen A/4. 331 S.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

GARVE, E. (2004): Rote Liste und Florenliste der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen. 5. Fassung, Stand 1. 3. 2004. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/04

GESELLSCHAFT FÜR TECHNISCHE AKUSTIK MBH (2020): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Tetendorfer Straße“ der Stadt Soltau. Unveröff. Gutachten im Auftrag der Stadt Soltau. 32 S. Hannover.

GLUTZ V. BLOTZHEIM, U. & M. BAUER (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 10/1, Passeriformes (1. Teil). Wiesbaden.

KLAUSNITZER, B., U. KLAUSNITZER, E. WACHMANN, Z. HROMÁDKO (2016): Die Bockkäfer Mitteleuropas. Cerambycidae. Die Neue Brehm-Bücherei 499: Band 1 und 2. 692 S. Magdeburg.

KOPERSKI, M. (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Moose in Niedersachsen und Bremen.- Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/2011.

KÖHLER, B. & A. PREISS (2000): Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes. Grundlagen und Methoden zur Bearbeitung des Schutzgutes „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ in der Planung. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 20 (1). Hildesheim.

KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel - 8. Fassung, Stand 2015. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/15.

LANA, LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LANDKREIS HEIDEKREIS (2013): Landschaftsrahmenplan. Bad Fallingbostel.

LANDKREIS HEIDEKREIS (2015): Regionales Raumordnungsprogramm (Entwurf). Bad Fallingbostel.

LOBENSTEIN, U. (2004): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Großschmetterlinge mit Gesamtartenverzeichnis. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/04.

MÜLLER-MOTZFELD, G. (Hrsg.) (2004): Carabidae (Laufkäfer). In: Freude, H., Harde, K. W., Lohse, G.A. & Klausnitzer, B.: Die Käfer Mitteleuropas. Heidelberg.

NIBIS, Niedersächsisches Bodeninformationssystem (online 2021):
<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=510#>

NLÖ, NIEDERSÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR ÖKOLOGIE (2003): PNV-Karten für Niedersachsen auf Basis der BÜK 50. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 23/1: 2-60. Hildesheim.

NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung. 9. völlig überarbeitete Auflage. Hannover. 82 S.

NLWKN, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (online 2021): <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>

NLWKN (2021): Vollzugshinweise zum Schutz von Tierarten in Niedersachsen. Stand: 06/2021). (<https://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypenvollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html>).

PANTEL, E. [Hrsg.]: Denkmaltopographie Bundesrepublik Deutschland: Baudenkmale in Niedersachsen (Band 25): Baudenkmale in Niedersachsen: Landkreis Soltau-Fallingb. Braunschweig, 2001.

PODLUCKY, R. & C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 4. Fassung, Stand Januar 2013. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2013: 121-168.

RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2021): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung. 30. September 2020. In: Berichte zum Vogelschutz 57/2020: 13-112. Deutscher Rat f. Vogelschutz (DRV). Naturschutzbund Deutschland (NABU) (Hg.). Hilpoltstein.

SCHÖBEL, S. (2016): Brutrevierdichten der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Wintergetreidefeldern mit verschiedenen Reihenabständen im Raum Hohenzieritz (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte). Neubrandenburg.

STADT SOLTAU (2019): Flächennutzungsplan der Stadt Soltau, 53. Änderung vom 24.10.2019.

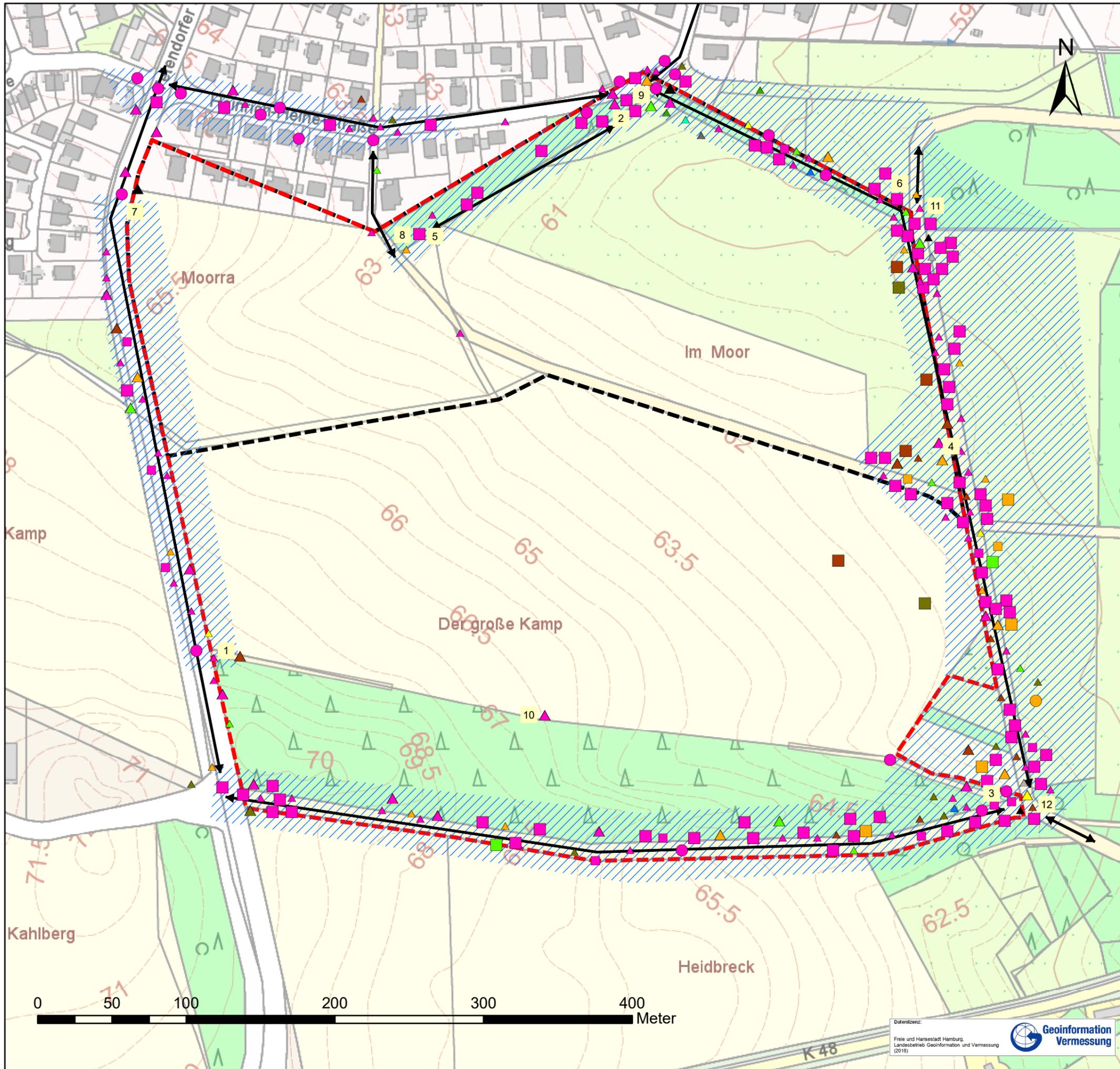
SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, Stand 1. November 2008. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 3/08. (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015)

TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Stuttgart. 319 S.

WACHMANN, E. R. PLATEN, D. BARNDT (1995): Laufkäfer. Beobachtung. Lebensweise. Augsburg.

ZACHARIAS VERKEHRSPPLANUNGEN (2020): Verkehrsuntersuchung Flächennutzungsänderungen im Bereich der „Tetendorfer Straße“ in der Stadt Soltau. Unveröff. Gutachten Im Auftrag der Stadt Soltau. Hannover. 30 S.



Legende

- Art**
- Brandfledermaus
 - Breitflügelfledermaus
 - Fransenfledermaus
 - Großer Abendsegler
 - Kleine Bartfledermaus
 - Kleiner Abendsegler
 - Rauhautfledermaus
 - Wasserfledermaus
 - Zwergfledermaus
 - Gattung Myotis
 - Gattung Nyctalus
 - Gattung Pipistrellus
- Art der Beobachtung**
- Flugbalz, Sozialruf
 - Jagdflug, Mehrfachkontakt
 - Jagdflug, Einfachkontakt
 - Transferflug, Mehrfachkontakt
 - Transferflug, Einfachkontakt
 - ↔ Flugstraße
 - Jagdgebiet
- 1** Standorte der Horchboxen/ Horchbox-Nr.
- Untersuchungsgebiet
- Plangeltungsbereich

**Bebauungsplanverfahren Tetendorf Nr. 3
Umweltbericht**

Arbeitsstand: 15.06.2023

Ergebnisse der Fledermauserfassung

**Karte
2**

M 1 : 2.500

Auftragnehmer:
pgim

Planungsgemeinschaft Marienau
Naturschutz & Landschaftsplanung

Am Haken 12
21354 Bleckede

J. Köhnlein
M. Koitzsch
T. Christophersen

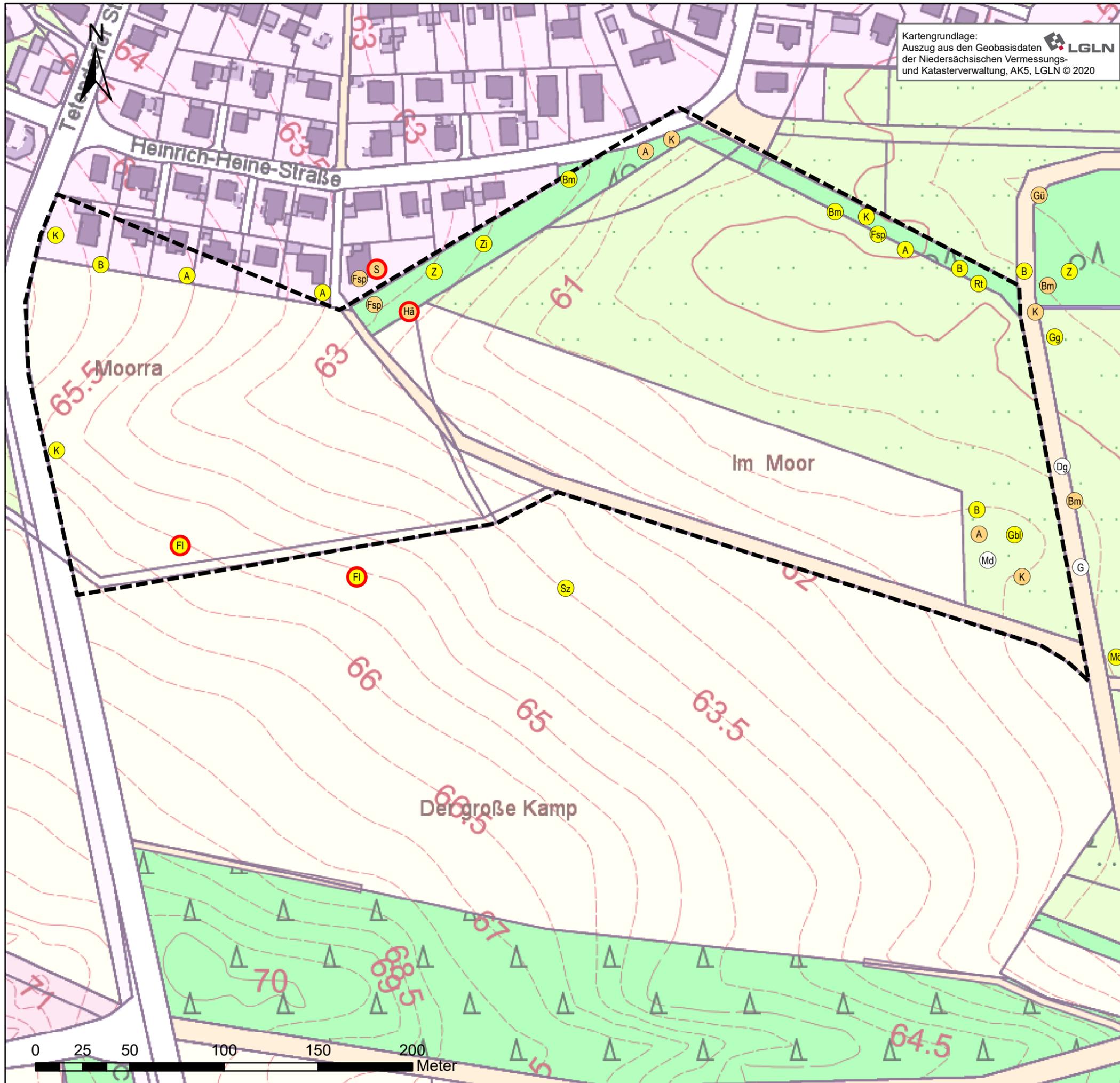
Auftraggeber:
Stadt Soltau
Poststraße 12
29614 Soltau

Bearbeitet: J.Köhnlein
Gezeichnet: J.Köhnlein

15.06.2023
15.06.2023

Datenlizenz:
Freie und Hansestadt Hamburg,
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung
(2018)





Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten
 der Niedersächsischen Vermessungs-
 und Katasterverwaltung, AK5, LGLN © 2020

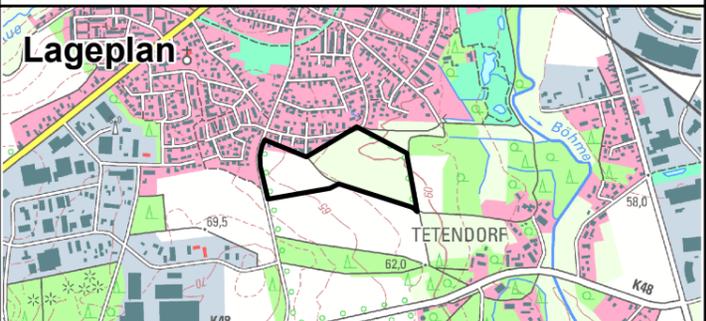
Legende

Art

A	Amsel	Hä	Hänfling
Bm	Blaumeise	K	Kohlmeise
B	Buchfink	Md	Misteldrossel
Dg	Dorngrasmücke	Mö	Mönchsgrasmücke
Fl	Feldlerche	Rt	Ringeltaube
Gbl	Gartenbaumläufer	R	Rotkehlchen
Gg	Gartengrasmücke	Sz	Wiesenschafstelze
G	Goldammer	S	Star
Gü	Grünspecht	Z	Zaunkönig
		Zi	Zilpzal

Status

- Brutnachweis
- Brutverdacht
- Brutzeitfeststellung
- Art auf der Roten Liste Niedersachsens/
Deutschlands geführt
- Plangeltungsbereich



Bebauungsplanverfahren Tetendorf Nr.3
Umweltbericht
Arbeitsstand: 15.06.2023

Brutvögel

M 1 : 2.000

Auftragnehmer:

 Planungs-gemeinschaft Marienau
 Naturschutz & Landschaftsplanung
 Am Hafen 12
 21354 Bleckede
 Telefon 05852 / 390 55 40
 Telefax 05852 / 390 55 41

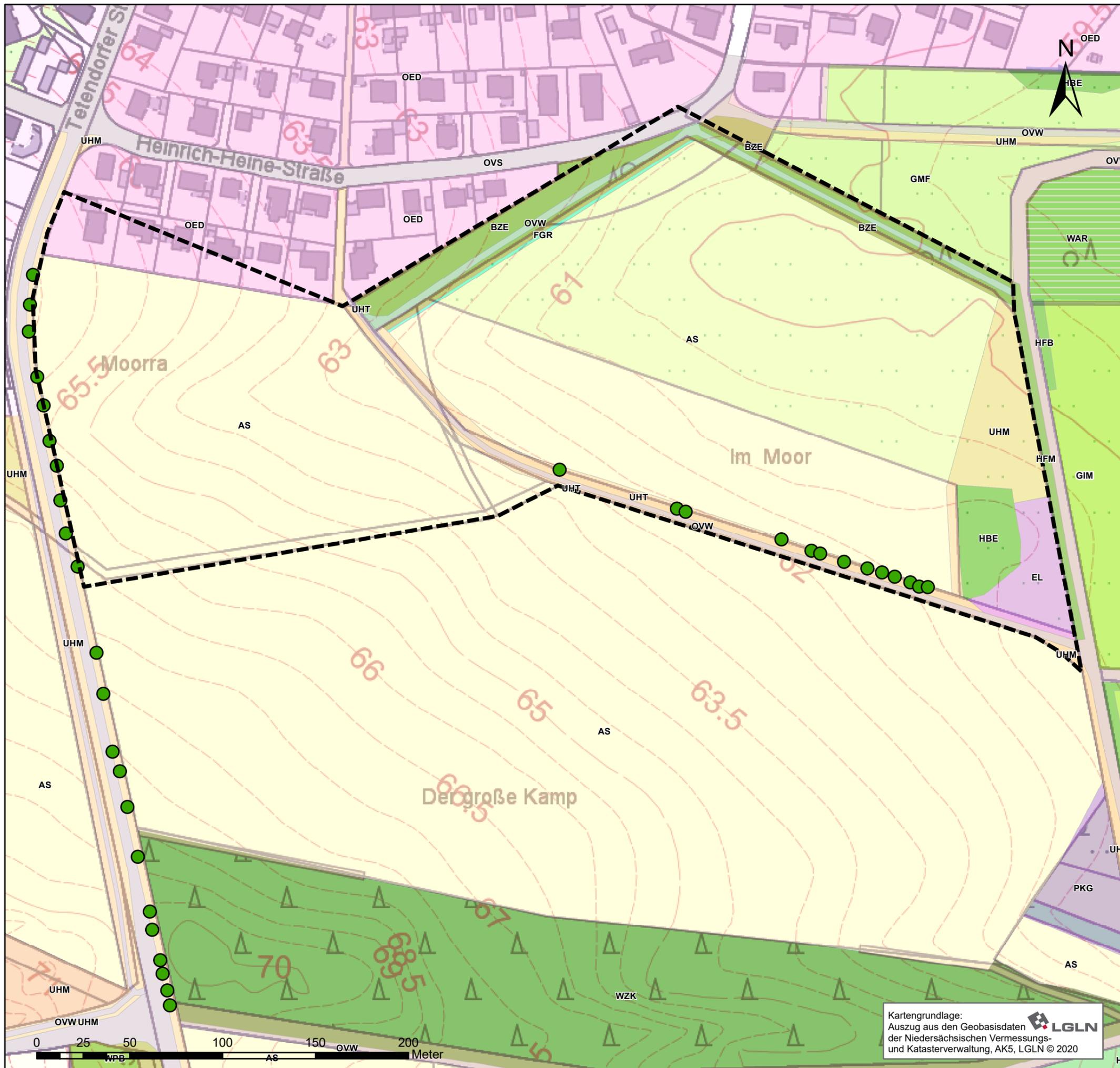
Auftraggeber:



Stadt Soltau
 Der Bürgermeister

Bearbeitet: M. Koitzsch 15.06.2023
 Gezeichnet: M. Koitzsch 25.06.2023

Karte
2



Legende

Biotypen gemäß Kartierschlüssel für Biotypen in Niedersachsen (DRACHENFELS 2021)

Wertstufen gemäß der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung (NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG 2013)

Code / Biotyp	Wertstufe
AS Sand-Acker	1
BZE Ziergebüsch aus überwiegend einheim. Gehölzarten	2
FGR Nährstoffreicher Graben	3
GMS Mesophiles Grünland mittlerer Standorte	4
GMF Mesophiles Grünland feuchter Standorte	4
GIM Intensivgrünland auf Moorböden	3
EL Landwirtschaftliche Lagerfläche	1
HBE Sonstiger Einzelbaum/Baumgruppe	3
HFM Baum-Strauchhecke	3
HFB Baumhecke	3/4
HN Feldgehölz	4
OED Verdichtetes Einzel- oder Reihenhausgebiet	0
OVS Straße	0
OVW Weg	0
UHM Halbruderaler Gras- und Staudenflur mittl. Standorte	3
UHT Halbruderaler Gras- und Staudenflur trock. Standorte	3
WAR Erlen- und Birken-Bruchwald nährstoffreicherer Standorte	5
WPB Birken- und Zitterpappel-Pionierwald	4
WZK Kiefernforst	2
PKG Grabeland	1
geschützt nach §30 BNatSchG / "24 NABNatSchG	



Bebauungsplanverfahren Tetendorf Nr. 3
Umweltbericht
Arbeitsstand: 15.06.2023

Biotopbestand **Karte 1**

M 1 : 2.000

Auftragnehmer: Planungsgemeinschaft Marienau Naturschutz & Landschaftsplanung <small>Am Hafen 12 21354 Bleckede</small>	Auftraggeber: Stadt Soltau Der Bürgermeister
J. Köhnlein M. Koitzsch T. Christophersen	Bearbeitet: M. Koitzsch Gezeichnet: M. Koitzsch
15.06.2023 15.06.2023	

Kartengrundlage:
 Auszug aus den Geobasisdaten
 der Niedersächsischen Vermessungs-
 und Katasterverwaltung, AK5, LGLN © 2020